

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



Für Rückfragen:
Axel Reichlmeier
Direktwahl: +41 32 625 4252
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 19. März 2021

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

santésuisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV).

Im Grundsatz begrüssen wir die Weiterentwicklung der IV (WE IV) mit dem Ziel, die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren zu verbessern, um das Eingliederungspotenzial der Versicherten auszuschöpfen und ihre Vermittlungsfähigkeit zu optimieren. Aus Sicht der Krankenversicherung sind hier die bessere Koordination der Spezialitätenliste (SL) mit der Geburtsgebrechenspezialitätenliste (GG-SL) oder die Angleichung der Tarifierungsgrundsätze zu begrüßen.

Generell erachten wir es als zentral, im Sinne des gesamten Sozialversicherungssystems zu denken, weshalb es nicht sinnvoll ist, die eine Sozialversicherung zulasten der anderen finanziell zu entlasten. Es ist besser, die Zusammenarbeit der Sozialversicherungen zu stärken und im Sinne der integrierten Versorgung dafür zu sorgen, dass Patienten umfassend und gut versorgt sind, so dass sie ein Leben führen können, welches ihnen die grösstmögliche Selbständigkeit auch finanzieller Art ermöglicht.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

In den folgenden Punkten kann santésuisse den vorgeschlagenen Änderungen daher nicht zustimmen:

- santésuisse erachtet es als wichtig, dass die Liste der Geburtsgebrechen weiterhin vom Bundesrat festgelegt wird. Gemäss erläuterndem Bericht wird die Liste in Zukunft häufiger geändert, weshalb deren Festlegung dem EDI übertragen werden soll. Diese Argumentation überzeugt aus verschiedenen Gründen nicht: Häufige Revisionen sind kein ausreichender Grund, die Verantwortung für die GgV dem EDI zu übertragen. Der bewährte Weg, mittels Vernehmlassung Bemerkungen einbringen zu können, muss in jedem Fall weiter bestehen bleiben. Betroffene Kreise sollen weiter angehört werden. Es ist aber auch sachlich falsch, die Liste ständig zu ändern: In der Vergangenheit wurde sie zurecht nur selten geändert. Jede Änderung führt dazu, dass für bestimmte Personen Kostenträger und massgebende gesetzliche Grundlagen ändern. Dies ist auch der Rechtssicherheit abträglich. Es ist an sich nicht einzusehen, warum permanent neue Geburtsgebrechen entstehen sollten. Es spricht nichts gegen eine Aktualisierung alle fünf bis zehn Jahre, aber sicherlich nicht häufiger.
- Die Änderung der aktuellen Praxis bei den medizinischen Eingliederungsmassnahmen ist nicht verständlich. Die Änderungen bei den medizinischen Eingliederungsmassnahmen führen zu einer Verschiebung von Kosten von der IV zu den Krankenversicherern. Dabei haben die Krankenversicherer aber im Gegensatz zur IV keine Möglichkeit, diese Kosten zu steuern. Es ist unklar, was in Zukunft als medizinische Eingliederungsmassnahme zu verstehen ist. Für die tägliche Arbeit der Krankenversicherer ist das Erkennen solcher Massnahmen wichtig; die vorgesehenen Anpassungen führen aber zu Unsicherheiten. Außerdem würde die heutige Praxis verändert, denn heute haben die Krankenversicherer die Möglichkeit, die medizinischen Eingliederungsmassnahmen während eines Jahres nach Kenntnisnahme bei der IV zu melden.

Wie im erläuternden Bericht steht, soll jedes Arzneimittel zudem nur in derjenigen Liste aufgeführt werden, deren Voraussetzungen es erfüllt. Eine Koordination der SL und der GG-SL ist sinnvoll, um Missverständnisse und Doppelspurigkeiten zu verhindern. Bei einer Indikationserweiterung kann gemäss erläuterndem Bericht ein Arzneimittel von der GG-SL genommen werden und gleichzeitig per Verfügung in die SL aufgenommen werden. Wir verlangen, dass vor der Aufnahme in die SL die WZW-Kriterien des Arzneimittels mit Indikationserweiterung geprüft werden.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Geltendes Recht	Entwurf Änderung	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<i>Der Schweizerische Bundesrat verordnet,</i>		
	<i>I.</i>		
	<i>Die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:</i>		
	Ersatz von Ausdrücken <p>¹ Im ganzen Erlass, ausser in den Artikeln 3^{quinquies} Absatz 3, 3^{sexies} Absatz 1, 3^{septies} Absatz 1, 22 Absatz 4 Buchstabe a und 25 Absatz 3 wird «Bundesamt» ersetzt durch «BSV».</p> <p>² Im ganzen Erlass ausser in Artikel 3^{bis} Absatz 1 wird «Eidgenössisches Departement des Innern» und «Departement» ersetzt durch «EDI».</p> <p>³ Im ganzen Erlass wird «auf dem regulären Arbeitsmarkt» ersetzt durch «im ersten Arbeitsmarkt».</p>		Einverstanden.
Art. 1^{ter} Abs. 1	Art. 1^{ter} Abs. 1		Einverstanden.
¹ Eine versicherte Person kann sich bei der zuständigen IV-Stelle im Sinne von Artikel 40 zur Früherfassung melden oder gemeldet werden, wenn sie:	¹ Eine versicherte Person <u>nach Artikel 3a^{bis} Absatz 2 IVG</u> kann sich bei der zuständigen IV-Stelle im Sinne von Artikel 40 zur Früherfassung melden oder gemeldet werden.		

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<ul style="list-style-type: none"> a. während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig war; oder b. innerhalb eines Jahres wiederholt während kürzerer Zeit aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit fernbleiben musste. 			
<p>Art. 1^{quinquies}</p> <p>¹ Die IV-Stelle kann die versicherte Person zu einem Früherfassungsgespräch aufbieten, um zu beurteilen, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist.</p> <p>² Das Früherfassungsgespräch dient insbesondere folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beurteilung der medizinischen, beruflichen und sozialen Situation der versicherten Person; b. Information der versicherten Person über Zweck und Umfang der Abklärungen im Zusammenhang mit der Früherfassung; c. Bestimmung der Akteure, die zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der versicherten Person beitragen können. <p>³ Das Ergebnis des Früherfassungsgesprächs wird schriftlich festgehalten.</p>	<p>Art. 1^{quinquies}</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		<p>Einverstanden.</p>
<p>Art. 1^{sexies} Abs. 2</p>	<p>Art. 1^{sexies} Abs. 2</p>		<p>Einverstanden.</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>¹ Die Massnahmen der Frühintervention nach Artikel 7d Absatz 2 IVG können Versicherten gewährt werden, die bei der IV angemeldet sind.</p>	<p>¹ Die Massnahmen der Frühintervention nach Artikel 7d Absatz 2 IVG können Versicherten gewährt werden, die bei der IV angemeldet sind.</p> <p>² <u>Massnahmen nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstaben c und d IVG können Versicherten während der obligatorischen Schulzeit gewährt werden, wenn sie ihnen den Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtern.</u></p>		
<p>Art. 2 Art der Massnahmen</p> <p>¹ Als medizinische Massnahmen im Sinne von Artikel 12 IVG gelten namentlich chirurgische, physiotherapeutische und psychotherapeutische Vorkehren, die eine als Folgezustand eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalls eingetretene Beeinträchtigung der Körperbewegung, der Sinneswahrnehmung oder der Kontaktfähigkeit zu beheben oder zu mildern trachten, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Die Massnahmen müssen nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft angezeigt sein und den Eingliederungserfolg in einfacher und zweckmässiger Weise anstreben.</p>	<p>Art. 2 Medizinische Eingliederungsmassnahmen</p> <p>¹ Als medizinische Eingliederungsmassnahmen im Sinne von Artikel 12 IVG gelten namentlich chirurgische, physiotherapeutische und psychotherapeutische Behandlungen. Sie haben, nach der Behandlung des Leidens an sich und nach Erreichen eines stabilisierten Gesundheitszustands, unmittelbar die Eingliederung nach Artikel 12 Absatz 3 IVG zum Ziel.</p> <p>² In Abweichung von Artikel 14 Absatz 2 IVG können auch medizinische Massnahmen von der Invalidenversicherung übernommen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit noch in Abklärung ist; oder b. es sich um einen Fall mit hohem Eingliederungspotenzial handelt und die möglichen Einsparungen 	<p>Art. 2 Medizinische Eingliederungsmassnahmen</p> <p>⁴ Als medizinische Eingliederungsmassnahmen im Sinne von Artikel 12 IVG gelten namentlich chirurgische, physiotherapeutische und psychotherapeutische Behandlungen. Sie haben, nach der Behandlung des Leidens an sich und nach Erreichen eines stabilisierten Gesundheitszustands, unmittelbar die Eingliederung nach Artikel 12 Absatz 3 IVG zum Ziel.</p> <p>² In Abweichung von Artikel 14 Absatz 2 IVG können auch medizinische Massnahmen von der Invalidenversicherung übernommen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit noch in Abklärung ist; oder d. es sich um einen Fall mit hohem Eingliederungspotenzial handelt und die möglichen Einsparungen 	<p>Diese Bemerkungen betreffen Art. 2 und 2^{bis}.</p> <p>Die Änderungen bei den medizinischen Eingliederungsmassnahmen dürften zu einer Verschiebung von Kosten von der IV zu den Krankenversicherern führen. Im Unterschied zur IV haben die Krankenversicherer aber keine Möglichkeit, diese Kosten zu steuern.</p> <p>Es ist unklar, was in Zukunft als med. Eingliederungsmassnahme zu verstehen ist. Für die tägliche Arbeit der Krankenversicherer ist das Erkennen solcher Massnahmen äusserst wichtig, die vorgesehenen Anpassungen führen aber zu Unsicherheiten in der Abgrenzen.</p> <p>Ausserdem wird die heutige Praxis geändert, denn heute haben die Krankenversicherer die Möglichkeit, die</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>² Bei Lähmungen und andern motorischen Funktionsausfällen sind medizinische Massnahmen gemäss Absatz 1 von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft im Allgemeinen die Behandlung des ursächlichen Gesundheitsschadens als abgeschlossen gilt oder untergeordnete Bedeutung erlangt hat. Bei Querschnittslähmung des Rückenmarks und Poliomyelitis gilt dieser Zeitpunkt in der Regel nach Ablauf von vier Wochen seit Beginn der Lähmung als eingetreten.</p> <p>³ Wird bei Lähmungen und anderen Ausfällen von motorischen Funktionen im Rahmen von medizinischen Massnahmen gemäss Absatz 1 Physiotherapie durchgeführt, so besteht der Anspruch auf diese Massnahme so lange weiter, als damit die Funktionstüchtigkeit, von der die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, abhängt, verbessert werden kann.</p> <p>⁴ Nicht als medizinische Massnahme im Sinne von Artikel 12 IVG gilt insbesondere die Behandlung von Verletzungen, Infektionen sowie inneren und parasitären Krankheiten.</p> <p>⁵ Bei Anstaltpflege übernimmt die Versicherung für die Zeit, während welcher der Aufenthalt vorwiegend der</p>	<p>durch eine Eingliederung höher sind als die Kosten der medizinischen Eingliederungsmassnahmen.</p> <p>³ Eine medizinische Eingliederungsmassnahme muss vor Beginn der Behandlung nach Artikel 12 IVG bei der zuständigen IV-Stelle beantragt werden. Dem Antrag muss eine positive Eingliederungsprognose der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes beiliegen.</p> <p>⁴ Art, Dauer und Umfang einer medizinischen Eingliederungsmassnahme sowie die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer werden in der Leistungszusprache festgehalten. Die Dauer darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die medizinische Eingliederungsmassnahme kann verlängert werden.</p>	<p>durch eine Eingliederung höher sind als die Kosten der medizinischen Eingliederungsmassnahmen.</p> <p>³ Eine medizinische Eingliederungsmassnahme muss vor Beginn der Behandlung nach Artikel 12 IVG bei der zuständigen IV-Stelle beantragt werden. Dem Antrag muss eine positive Eingliederungsprognose der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes beiliegen.</p> <p>⁴ Art, Dauer und Umfang einer medizinischen Eingliederungsmassnahme sowie die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer werden in der Leistungszusprache festgehalten. Die Dauer darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die medizinische Eingliederungsmassnahme kann verlängert werden.</p>	<p>medizinischen Eingliederungsmassnahmen während eines Jahres nach Kenntnisnahme bei der IV zu melden. Diese bewährte Praxis wird mit dem vorgesehenen Absatz 3 unterbunden.</p> <p>Die Verschlechterung der aktuellen Praxis ist nicht verständlich und die vorgeschlagenen Änderungen sind daher abzulehnen.</p>
--	---	--	---

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Durchführung von Eingliederungsmassnahmen dient, auch Vorkehren, die zur Behandlung des Leidens an sich gehören.			
	<p>Art. 2^{bis} Fortführung medizinischer Eingliederungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei aufeinanderfolgenden Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15–18c IVG werden die medizinischen Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 IVG weiter ausgerichtet, sofern die nachfolgende Massnahme beruflicher Art vor Abschluss der vorangehenden Massnahme zugesprochen worden ist.</p> <p>² Wird eine Massnahme beruflicher Art beendet oder abgebrochen, so können die Kosten für die medizinischen Eingliederungsmassnahmen während längstens sechs Monaten weiter vergütet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine weitere berufliche Massnahme absehbar ist; und b. das Eingliederungspotenzial der versicherten Person nicht ausgeschöpft ist. 	<p>Art. 2^{bis} Fortführung medizinischer Eingliederungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei aufeinanderfolgenden Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15–18c IVG werden die medizinischen Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 IVG weiter ausgerichtet, sofern die nachfolgende Massnahme beruflicher Art vor Abschluss der vorangehenden Massnahme zugesprochen worden ist.</p> <p>² Wird eine Massnahme beruflicher Art beendet oder abgebrochen, so können die Kosten für die medizinischen Eingliederungsmassnahmen während längstens sechs Monaten weiter vergütet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine weitere berufliche Massnahme absehbar ist; und b. das Eingliederungspotenzial der versicherten Person nicht ausgeschöpft ist. 	Siehe Bemerkungen zu Art. 2. Medizinische Eingliederungsmassnahmen.
	<p>Art. 2^{ter} Präzisierung von Begriffen nach Artikel 12 IVG</p> <p>Nachstehende Begriffe nach Artikel 12 IVG werden wie folgt präzisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. berufliche Erstausbildung: von der Invalidenversicherung finanzierte 		Einverstanden.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>und nicht von der Invalidenversicherung finanzierte erstmalige berufliche Ausbildungen;</p> <ul style="list-style-type: none">b. Schulfähigkeit: Fähigkeit, eine Regel-, Sonder- oder Privatschule zu besuchen;c. Erwerbsfähigkeit: Fähigkeit, im ersten und im zweiten Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen.		
Art. 3 Geburtsgebrechen Die Liste der Geburtsgebrechen im Sinne von Artikel 13 IVG bildet Gegenstand einer besonderen Verordnung.	Art. 3 Geburtsgebrechen ¹ Nachstehende Begriffe nach Artikel 13 Absatz 2 IVG werden wie folgt präzisiert: <ul style="list-style-type: none">a. angeborene Missbildungen: bei Geburt bestehende Fehlbildungen von Organen oder Körperteilen;b. genetische Krankheiten: Leiden, die auf eine Veränderung des Erbgutes im Sinne einer Genmutation oder eines Gendefektes zurückzuführen sind;c. prä- und perinatal aufgetretene Leiden: Leiden, die bereits zum Zeitpunkt der Geburt bestanden haben oder spätestens sieben Tage nach der Geburt entstanden sind;d. die Gesundheit beeinträchtigende Leiden: Leiden, die körperliche oder geistige Beeinträchtigungen oder Funktionsstörungen zur Folge haben;e. langdauernde Behandlung: Behandlung, die länger als ein Jahr dauert;		Einverstanden.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>f. komplexe Behandlung: eine Behandlung, die das Zusammenspiel von mindestens drei Fachgebieten erfordert;</p> <p>g. behandelbare Leiden: Leiden, deren Verlauf mit den medizinischen Massnahmen nach Artikel 14 IVG zur Behandlung der Geburtsgebrechen günstig beeinflusst werden kann.</p> <p>² Die blosse Veranlagung zu einem Leiden gilt nicht als Geburtsgebrechen.</p> <p>³ Der Zeitpunkt, in dem ein Geburtsgebrechen erkannt wird, ist unerheblich.</p> <p>⁴ Art, Dauer und Umfang sowie die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer werden in der Leistungszusprache festgehalten.</p>		
Art. 3^{bis} Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt in Sonderfällen Dient der Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt gleichzeitig der Durchführung medizinischer und anderer Massnahmen der Versicherung, so übernimmt diese die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn die medizinische Massnahme in einer Heilanstalt durchgeführt werden muss.	Art. 3^{bis} Liste der Geburtsgebrechen ¹ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erstellt die Liste nach Artikel 14 ^{ter} Absatz 1 Buchstabe b IVG über die Geburtsgebrechen, für die medizinischen Massnahmen nach Artikel 13 IVG gewährt werden.	Art. 3^{bis} Liste der Geburtsgebrechen ⁴ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erstellt die Liste nach Artikel 14 ^{ter} Absatz 1 Buchstabe b IVG über die Geburtsgebrechen, für die medizinischen Massnahmen nach Artikel 13 IVG gewährt werden.	Ablehnung. Die Liste der Geburtsgebrechen findet sich aktuell in der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV) vom 9. Dezember 1985. Dabei handelt es sich um eine Verordnung von grosser Tragweite. Die Liste der Geburtsgebrechen wurde in der Vergangenheit zurecht nur selten geändert. Jede Änderung führt dazu, dass für bestimmte Personen Kostenträger und massgebende gesetzliche Grundlagen ändern.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>² Das EDI kann nähere Vorschriften über die Liste erlassen.</p>	<p>² Das EDI kann nähere Vorschriften über die Liste erlassen.</p>	<p>Es ist auch nicht einzusehen, warum die Zahl der Geburtsgebrechen ständig wechseln sollte – es wäre im Gegenteil zu erwarten, dass diese von Natur aus sehr stabil sein müsste</p> <p>Da die Geburtsgebrechenliste seit deren Einführung 1960 kaum angepasst worden ist, wäre eine Modernisierung allenfalls notwendig und aus unserer Sicht verständlich.</p> <p>Ablehnung. Anträge auf Aufnahme eines Geburtsgebrechens in die Geburtsgebrechenliste müssen auch weiterhin vor der definitiven Aufnahme gemäss unserer Forderung in Absatz 1 in die Vernehmlassung bei den betroffenen Kreisen. Wir lehnen die alleinige Entscheidungsbefugnis beim BSV/EDI ab.</p>
<p>Art. 3^{ter} Unterbringung ausserhalb einer Kranken- oder Kuranstalt</p> <p>Erfordert die Durchführung medizinischer Massnahmen auswärtige Unterkunft und Verpflegung ausserhalb einer Kranken- oder Kuranstalt, so gewährt die Versicherung Leistungen nach Artikel 90 Absätze 3 und 4. Vorbehalten bleiben tarifliche Vereinbarungen (Art. 24 Abs. 2).</p>	<p>Art. 3^{ter} Beginn und Dauer der medizinischen Massnahme zur Behandlung von Geburtsgebrechen</p> <p>¹ Der Anspruch auf Behandlung eines Geburtsgebrechens beginnt mit der Einleitung von medizinischen Massnahmen, frühestens jedoch nach vollendeter Geburt.</p> <p>² Der Anspruch auf Behandlung eines Geburtsgebrechens erlischt am Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 20. Altersjahr vollendet hat.</p>		<p>Einverstanden.</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>Art. 3^{quater} Kostenvergütung für stationäre Behandlungen</p> <p>Die Behandlungskosten nach Artikel 14^{bis} IVG werden nach dem Tarif vergütet, der für das Spital gilt, in dem die Behandlung durchgeführt wird.</p>	<p>Art. 3^{quater}</p> <p>Aufgehoben</p>		<p>Einverstanden. Der Inhalt entspricht im Wesentlichen Artikel 24^{quater} Abs. 1 E-IVV.</p>
	<p>Art. 3quinquies Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlung</p> <p><u>¹ Die Invalidenversicherung übernimmt bei einer Domizilbehandlung die von Pflegefachpersonen erbrachten medizinischen Pflegeleistungen.</u></p> <p><u>² Als medizinische Pflegeleistungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b IVG gelten Massnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>zur Abklärung, Beratung und Koordination;</u> b. <u>zur Untersuchung und Behandlung der versicherten Person.</u> <p><u>³ Nicht als medizinische Pflegeleistung gilt die Behandlung in einem Spital oder Pflegeheim.</u></p> <p><u>⁴ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) regelt Umfang und Inhalt der medizinischen Pflegeleistungen.</u></p>		<p>Einverstanden.</p> <p>Einverstanden.</p> <p>Einverstanden.</p> <p>Es ist nicht zielführend, wenn das BSV den Leistungsumfang im Alleingang definiert. Im Bereich der OKP hat es sich bewährt, eine ausserparlamentarische Kommission mit der Beratung des EDI zu beauftragen.</p>

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>⁵ Erfordert der Gesundheitszustand der versicherten Person eine Langzeitüberwachung im Rahmen der Durchführung einer Massnahme zur Untersuchung und Behandlung, so vergütet die Invalidenversicherung die von Pflegefachpersonen erbrachten Leistungen bis zu 16 Stunden pro Tag. Das BSV regelt diejenigen Fälle, in denen eine weiter gehende Vergütung angezeigt ist.</p>		Einverstanden.
	<p><u>Art. 3^{sexies} Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste</u></p> <p>¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellt nach Anhören der Eidgenössischen Arzneimittelkommission nach Artikel 37e der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) die Liste der Arzneimittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Artikel 14^{ter} Absatz 5 IVG (<u>Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste</u>).</p> <p>² Ein Arzneimittel wird in die Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste aufgenommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es ausschliesslich zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Artikel 3^{bis} Absatz 1 indiziert ist; und b. seine Anwendung in den überwiegenden Fällen vor Vollendung des 20. Altersjahres beginnt. <p>³ Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 18. März 1994</p>	<p>Einverstanden. Die OKP vergütet die in der GG-SL aufgeführten Arzneimittel gemäss dem revidierten Artikel 52 Absatz 2 KVG bei Erwachsenen oder wenn ein versichertes Kind die versicherungsmässigen Voraussetzungen der IV nicht erfüllt.</p> <p>Einverstanden.</p> <p>Einverstanden. Gemäss Art. 14^{ter} Absatz 5 IVG ist vorgesehen, eine Liste</p>	

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>über die Krankenversicherung (KVG) betreffend die Spezialitätenliste und die Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall finden sinngemäss Anwendung, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt.</u></p> <p><u>⁴ Sind die Voraussetzungen für das Eintreten auf das Gesuch nach Artikel 69 Absatz 4 KVV vor der definitiven Zulassung durch die Swissmedic erfüllt, so entscheidet das BAG über das Gesuch innert zweckmässiger Frist ab der definitiven Zulassung.</u></p>		<p>der Arzneimittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen (GG-SL) zu erstellen. Eine Koordination der SL und der GG-SL ist sinnvoll um Missverständnisse und Doppelspurigkeiten zu verhindern.</p> <p>«Zweckmässig» ist zu ungenau. Es ist eine Frist von 60 Tagen analog KVG übernehmen.</p>
	<p><u>Art. 3^{septies} Rückerstattung von Mehreinnahmen</u></p> <p><u>¹ Übersteigt der bei der Aufnahme eines Arzneimittels in die Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste dem verfügten Höchstpreis zugrunde gelegte Fabrikabgabepreis den bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ermittelten Fabrikabgabepreis um mehr als 3 Prozent und betragen die dadurch erzielten Mehreinnahmen mindestens 20 000 Franken, so ist die Zulassungsinhaberin verpflichtet, die seit der Aufnahme erzielten Mehreinnahmen dem IV-Ausgleichsfonds nach Artikel 79 IVG zurückzuerstellen.</u></p> <p><u>² Die Zulassungsinhaberin ist zudem verpflichtet, dem IV-Ausgleichsfonds</u></p>		<p>Grundsätzlich einverstanden. Jene Mehreinnahmen, die auf die Vergütungen durch Krankenversicherer zurückzuführen sind, sind faktisch keine Mehreinnahmen. Die entsprechenden Kosten wurden lediglich von einer anderen Sozialversicherung übernommen. Diese Gelder müssen wieder an das KVG gemäss Art. 67a KVV an die Gemeinsame Einrichtung zurückfließen. Es ist falsch, wenn die durch das KVG vergüteten Kosten in den IV-Ausgleichsfond fliessen.</p> <p>Einverstanden.</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>nach Artikel 79 IVG die Mehreinnahmen zurückzuerstatteten, die sie erzielt hat:</p> <p>a. während der Dauer eines Beschwerdeverfahrens, sofern zwischen dem während des Beschwerdeverfahrens geltenden Preis und dem nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens rechtskräftigen neuen Preis eine Differenz besteht und die Zulassungsinhaberin durch diese Preisdifferenz Mehreinnahmen erzielt hat;</p> <p>b. während zwei Jahren nach der Senkung des Fabrikabgabepreises bei Indikationserweiterung oder Limitierungsänderung nach Artikel 65f Absatz 2 erster Satz KVV, sofern der effektive Mehrumsatz höher war als der bei der Senkung angegebene voraussichtliche Mehrumsatz.</p>		
	<p><u>Art. 3^{octies} Vergütung für die Erstellung der Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste</u></p> <p><u>Das BAG kann die Kosten im Zusammenhang mit der Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste, die nicht durch Gebühren gedeckt werden, dem IV-Ausgleichsfonds nach Artikel 79 IVG jährlich in Rechnung stellen.</u></p>		<p>Die Mehreinnahmen gehören den versicherten Personen. Es ist befremdlich, wenn diese Gelder verwendet werden, um ein Bundesamt für Leistungen zu entschädigen.</p>
	<p><u>Art. 3^{novies} Analysen, Arzneimittel, Mittel und Gegenstände</u></p>		

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>¹ Sofern sie in den Listen nach Artikel 52 Absatz 1 KVG eingetragen sind, vergütet die Invalidenversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Arzneimittel</u>; b. <u>pharmazeutische Spezialitäten</u>; c. <u>Laboranalysen</u>; und d. <u>der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel und Gegenstände</u>. <p>² Sie vergütet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Arzneimittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Artikel 3^{sexies}</u>. b. <u>diagnostische Massnahmen, die der Diagnose oder Behandlung eines Geburtsgebrechens und seiner Folgen dienen</u>. 		Einverstanden. Grundsätzlich einverstanden.
Art. 4^{bis} Analysen und Arzneimittel Die Versicherung übernimmt die Analysen, Arzneimittel und pharmazeutischen Spezialitäten, die nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft angezeigt sind und den Eingliederungserfolg in einfacher und zweckmässiger Weise anstreben.	Art. 4^{bis} Aufgehoben		Einverstanden.
Art. 4^{quater} Anspruch ¹ Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung haben Versicherte, die fähig sind, mindestens zwei Stunden täglich während mindestens vier Tagen pro Woche an Integrationsmassnahmen teilzunehmen.	Art. 4^{quater} Abs. 1 ¹ Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung haben Versicherte, die fähig sind, <u>mindestens acht Stunden pro Woche</u> an Integrationsmassnahmen teilzunehmen.		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>Art. 4^{quinquies} Art der Massnahmen</p> <p>¹ Als Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation gelten Massnahmen zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten.</p> <p>² Als Beschäftigungsmassnahmen gelten Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur für die Zeit bis zum Beginn von Massnahmen beruflicher Art oder bis zu einem Stellenantritt auf dem freien Arbeitsmarkt.</p>	<p>Art. 4^{quinquies} Art der Massnahmen</p> <p>¹ Als Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation gelten Massnahmen zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, zur Stabilisierung der Persönlichkeit, zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten <u>und zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit</u>.</p> <p>² Als Beschäftigungsmassnahmen gelten Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur und der Arbeitsfähigkeit für die Zeit bis zum Beginn von Massnahmen beruflicher Art oder bis zu einem Stellenantritt <u>im ersten Arbeitsmarkt</u>.</p> <p>³ <u>Die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind für Versicherte nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b IVG spezifisch auf die berufliche Eingliederung nach der obligatorischen Volkschule auszurichten.</u></p> <p>⁴ <u>Ziele und Dauer aller Integrationsmassnahmen werden gemäss den Fähigkeiten der versicherten Person in einer Zielvereinbarung festgelegt. Die Massnahmen erfolgen nach Möglichkeit ganz oder teilweise im ersten Arbeitsmarkt.</u></p>		Keine Bemerkungen.
<p>Art. 4^{sexies} Dauer der Massnahmen</p>	<p>Art. 4^{sexies} Absätze 1, 3 Buchstabe a, 4-6</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>¹ Ein Jahr Integrationsmassnahmen entspricht 230 Massnahmentagen. Massnahmentage sind Arbeitstage.</p> <p>³ Die Integrationsmassnahmen werden insbesondere dann beendet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">das vereinbarte Ziel erreicht wurde; <p>⁴ Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation werden unterbrochen, wenn die versicherte Person ihre Präsenz oder Arbeitsleistung nicht mehr steigern kann.</p> <p>⁵ Die Integrationsmassnahmen können in Ausnahmefällen verlängert werden, sofern sie notwendig sind, um die Eingliederungsfähigkeit in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art zu erreichen.</p> <p>⁶ Hat eine versicherte Person während insgesamt zwei Jahren an Integrationsmassnahmen teilgenommen, so hat sie keinen Anspruch mehr auf solche Massnahmen.</p>	<p>¹ Ein Jahr Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a Absatz 3 IVG entspricht 230 Arbeitstagen, an denen die versicherte Person an einer Massnahme teilnimmt.</p> <p>³ Eine Integrationsmassnahme wird insbesondere dann beendet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">das vereinbarte Ziel erreicht wurde oder nicht erreicht werden kann; <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁵ Eine Massnahme kann nach einem Jahr um höchstens ein Jahr verlängert werden, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">die Verlängerung notwendig ist, um die Eingliederungsfähigkeit in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art zu erreichen; undein Teil der verlängerten Massnahme im ersten Arbeitsmarkt stattfindet. <p>⁶ Hat eine versicherte Person während insgesamt zwei Jahren an einer Integrationsmassnahme teilgenommen, so hat sie erst wieder Anspruch auf eine solche Massnahme, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">sie sich zwischen der letzten und der erneut beantragten Integrationsmassnahme nachweislich	
---	---	--

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>ernsthaft um die berufliche Integration bemüht hat;</u></p> <p>b. <u>sich ihr gesundheitlicher Zustand verbessert oder verschlechtert hat.</u></p>		
Art. 4^{septies} Begleitung der Massnahmen	Art. 4^{septies} <i>Aufgehoben</i>		Keine Bemerkungen.
	Art. 4a Berufsberatung <p>¹ Eine Berufsberatung nach Artikel 15 IVG kann sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Fachpersonen durchgeführte Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests; b. Massnahmen zur Vorbereitung auf eine Ausbildung nach Artikel 15 Absatz 1 IVG; c. Massnahmen zur vertieften Klärung möglicher Berufsrichtungen nach Artikel 15 Absatz 2 IVG. <p>² Als Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b gelten arbeitsmarktnahe Massnahmen, die nach der obligatorischen Schule in Betrieben des ersten</p>	Keine Bemerkungen.	

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>Arbeitsmarkts oder in Institutionen durchgeführt werden und dazu dienen, Eignung und Neigung der versicherten Person für mögliche Ausbildungen zu überprüfen. Diese Massnahmen sind auf längstens 12 Monate befristet.</p> <p>³ Als Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c gelten Massnahmen, die in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts oder in Institutionen durchgeführt werden und dazu dienen, die Neigung und Eignung der versicherten Person für mögliche Berufsrichtungen und Tätigkeiten zu überprüfen. Diese Massnahmen sind auf längstens 3 Monate befristet.</p> <p>⁴ Bei den Massnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Fähigkeiten der versicherten Person individuelle Vorgaben zu Zielen und Dauer in einer Zielvereinbarung festgehalten. Die Massnahme ist insbesondere dann zu beenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das vereinbarte Ziel erreicht wurde oder nicht erreicht werden kann; b. sich eine geeignetere Eingliederungsmassnahme aufdrängt; c. die Weiterführung aus medizinischen Gründen nicht zumutbar wäre. 		
Art. 5 Erstmalige berufliche Ausbildung	Art. 5 Erstmalige berufliche Ausbildung		Keine Bemerkungen.

¹ Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt die berufliche Grundbildung nach

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt.</p> <p>² Einem Versicherten entstehen aus der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten, wenn seine Aufwendungen für die Ausbildung wegen der Invalidität jährlich um 400 Franken höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären.</p> <p>³ Die zusätzlichen Kosten werden ermittelt, indem die Kosten der Ausbildung der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der Ausbildung einer nicht invaliden Person zur Erreichung des gleichen beruflichen Ziels notwendig wären. Hatte der Versicherte vor Eintritt der Invalidität schon eine Ausbildung begonnen oder hätte er ohne Invalidität offensichtlich eine weniger kostspielige Ausbildung erhalten, so bilden die Kosten dieser Ausbildung die Vergleichsgrundlage für die Berechnung</p>	<p>¹ Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit:</p> <ol style="list-style-type: none">a. die berufliche Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002;b. der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule;c. die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt. <p>² Die gezielte Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung ist Teil der erstmaligen beruflichen Ausbildung, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">a. der Lehrvertrag unterzeichnet ist;b. die Anmeldung an eine weiterführende Schule erfolgt ist;c. der Beginn der Vorbereitung, die Bestandteil der Ausbildung ist, festgelegt ist. <p>³ Die erstmalige berufliche Ausbildung kann im Einzelfall als nicht abgeschlossen gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">a. nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung nach Berufsbildungsgesetz im zweiten Arbeitsmarkt, sofern die Fähigkeiten der versicherten Person eine berufliche Grundbildung nach Berufsbildungsgesetz auf einem höheren Ausbildungsniveau im ersten Arbeitsmarkt zulassen;	
---	--	--

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>der invaliditätsbedingten zusätzlichen Aufwendungen.</p> <p>⁴ Anrechenbar im Rahmen von Absatz 3 sind die Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider sowie die Transportkosten.</p>	<p>b. nach Abschluss einer Massnahme nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c IVG, sofern die Fähigkeiten der versicherten Person eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz im ersten Arbeitsmarkt zulassen.</p> <p>⁴ Die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte hat sich nach Möglichkeit am Berufsbildungsgesetz zu orientieren. Sie hat, wenn möglich, im ersten Arbeitsmarkt zu erfolgen.</p> <p>⁵ Die Zusprache einer praktischen Ausbildung nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c IVG erfolgt für die Dauer der Ausbildung.</p>		
	<p>Art. 5^{bis} Invaliditätsbedingte Mehrkosten</p> <p>¹ Anspruch auf Vergütung der invaliditätsbedingten Mehrkosten der Ausbildung hat eine versicherte Person, die ihre Berufsbildung noch nicht abgeschlossen hat, sofern:</p> <p>a. sie zuletzt noch kein massgebendes Erwerbseinkommen in der Höhe von mindestens drei Vierteln der Mindestrente nach Artikel 34 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erzielt hat; oder</p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>b. sie ohne Ausbildung eine Hilfstätigkeit von weniger als sechs Monaten ausgeübt hat.</p> <p>² Hatte die versicherte Person vor Eintritt der Invalidität schon eine Ausbildung begonnen oder hätte sie ohne Invalidität offensichtlich eine weniger kostspielige Ausbildung absolvieren können, so bilden die Kosten dieser Ausbildung die Vergleichsgrundlage für die Berechnung der invaliditätsbedingten Mehrkosten.</p> <p>³ Als invaliditätsbedingte Mehrkosten gelten die Kosten, die einer invaliden Person im Vergleich mit einer nicht invaliden Person aus der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung wegen der Invalidität zusätzlich entstehen.</p> <p>⁴ Die Mehrkosten haben einen wesentlichen Umfang, wenn sie jährlich mindestens 400 Franken betragen.</p> <p>⁵ An die invaliditätsbedingten Mehrkosten anrechenbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten;die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider;die Transportkosten. <p>⁶ Wird die versicherte Person infolge ihrer Invalidität in einer Ausbildungsstätte untergebracht, so übernimmt die</p>	
--	--	--

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>Invalidenversicherung die Kosten von Verpflegung und Unterkunft.</p> <p>⁷ Bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft ausserhalb einer Ausbildungsstätte vergütet die Invalidenversicherung vorbehältlich vertraglicher Vereinbarungen (Art. 24 Abs. 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Verpflegung: die Beträge nach Artikel 90 Absatz 4 Buchstaben a und b; b. für die Unterkunft: die ausgewiesenen notwendigen Kosten, höchstens aber den Betrag nach Artikel 90 Absatz 4 Buchstabe c. 		
Art. 5^{bis} Berufliche Weiterausbildung	<p>Art. 5^{ter}</p> <p>Bisheriger Art. 5^{bis}</p>		Keine Bemerkungen.

¹ Die Versicherung übernimmt bei einer beruflichen Weiterbildung die Kosten, die zusätzlich entstehen, wenn die Aufwendungen der versicherten Person wegen der Invalidität um jährlich 400 Franken höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären.

² Die zusätzlichen Kosten werden ermittelt, indem die Kosten der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der gleichen Ausbildung einer nicht invaliden Person notwendig wären.

³ Anrechenbar im Rahmen von Absatz 2 sind die Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>und Fertigkeiten, die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider, die Transportkosten sowie die Kosten bei invaliditätsbedingter auswärtiger Verpflegung und Unterkunft.</p> <p>⁴ Die Vergütung der Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft richtet sich vorbehältlich vertraglicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstaben a und b.</p>			
<p>Art. 6 Umschulung</p> <p>² Musste eine erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abgebrochen werden, so ist eine neue berufliche Ausbildung der Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Artikel 23 Absatz 2 IVG.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2</p> <p>² Musste eine erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abgebrochen werden, so ist eine neue berufliche Ausbildung der Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen <u>mindestens 30 Prozent des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG</u> beträgt.</p>		Keine Bemerkungen.
	<p>Art. 6^{quinquies} Personalverleih</p> <p>¹ Die Leistungsvereinbarung legt die Höhe der Entschädigung nach Artikel 18a^{bis} Absatz 3 Buchstabe a IVG fest. Sie kann eine besondere Entschädigung des Personalverleihs für die Vermittlung einer Anstellung im Anschluss an den Personalverleih vorsehen. Der Höchstbetrag für die gesamte Entschädigung beträgt 12 500 Franken pro versicherte Person.</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>² Dem Personalverleiher wird überdies eine Entschädigung nach Artikel 18a^{bis} Absatz 3 Buchstabe b IVG ausgerichtet, sofern die versicherte Person innerhalb der Massnahme während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen krankheitsbedingt nicht arbeitet. Die Entschädigung wird ab dem dritten Tag ausgerichtet, sofern der Personalverleiher weiterhin Lohn zahlt oder eine Taggeldversicherung Leistungen erbringt.</p> <p>³ Die Höhe der Entschädigung nach Artikel 18abis Absatz 3 Buchstabe b IVG beträgt pro Absenntag:</p> <ol style="list-style-type: none">für Betriebe bis zu 50 Mitarbeitern: 48 Franken;für Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern: 34 Franken. <p>⁴ Der Anspruch auf eine Entschädigung nach Artikel 18a^{bis} Absatz 3 Buchstabe b IVG besteht längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Die Höhe dieser Entschädigung wird frühestens nach diesem Zeitpunkt abgerechnet.</p> <p>⁵ Die IV-Stelle entscheidet über die erforderliche Dauer der Massnahme. Diese dauert jedoch längstens ein Jahr.</p> <p>⁶ Die Zentrale Ausgleichsstelle zahlt die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 direkt an den Personalverleiher.</p>		
--	--	--

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	Art. 17 Abklärungszeiten ¹ <i>Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.</i> ² <u>Während der Abklärungszeiten vor der Gewährung von Leistungen im Sinne von Artikel 16 IVG besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.</u>		Keine Bemerkungen.
Art. 18 Wartezeiten im Allgemeinen ¹ Die versicherte Person, die zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung warten muss, hat während der Wartezeit Anspruch auf ein Taggeld. ² Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt, in welchem die IV-Stelle feststellt, dass eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung angezeigt ist.	Art. 18 Abs. 1 und 2 ¹ Die versicherte Person, die zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer Umschulung warten muss, hat während der Wartezeit Anspruch auf ein Taggeld. ² Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass eine Umschulung angezeigt ist.		Keine Bemerkungen.
Art. 19 Wartezeiten während der Arbeitsvermittlung ¹ Der Versicherte hat für die Zeit, während der er auf die Vermittlung geeigneter Arbeit wartet, keinen Anspruch auf Taggeld. Ging jedoch der Arbeitsvermittlung eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung voraus, so wird das bisherige Taggeld	Art. 19 Wartezeiten während der Stellensuche ¹ <u>Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Taggeld für den Zeitraum, während dem sie eine geeignete Stelle sucht.</u> Ging jedoch der Stellensuche eine erstmalige berufliche Ausbildung, eine Umschulung oder ein Arbeitsversuch voraus, so wird		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>während längstens 60 Tagen weitergewährt.</p>	<p>das bisherige Taggeld während längstens 60 Tagen weitergewährt.</p> <p><u>² Sofern Versicherte einen Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung haben, besteht kein Anspruch auf das Taggeld der Invalidenversicherung.</u></p>		
<p>Art. 20^{ter} Taggeld und Invalidenrente</p> <p>¹ Hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld einschliesslich Kinder geld nach den Artikeln 23 und 23^{bis} IVG, das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so wird anstelle des Taggeldes die Rente weitergewährt.</p> <p>² Hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 23 Absatz 2^{bis} IVG, das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so wird die Rente nach Ablauf der Frist nach Artikel 47 Absatz 1 IVG durch ein Taggeld ersetzt, das einem Dreissigstel des Rentenbetrages entspricht.</p>	<p>Art. 20^{ter} Taggeld und Invalidenrente</p> <p>¹ Hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld einschliesslich Kinder geld nach den Artikeln 23 <u>Absatz 1</u> und 23^{bis} IVG, das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so wird anstelle des Taggeldes die Rente weitergewährt.</p> <p>² <u>Hat die versicherte Person während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf ein Taggeld</u>, das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so wird die Rente nach Ablauf der Frist nach Artikel 47 Absatz 1 IVG durch ein Taggeld ersetzt, das einem Dreissigstel des Rentenbetrages entspricht.</p>		Keine Bemerkungen.
<p>Art. 20^{quater} Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen</p> <p>¹ Müssen Versicherte eine Eingliederungsmassnahme wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unterbrechen, wird ihnen das Taggeld weitergewährt, wenn sie keinen Anspruch auf ein</p>	<p>Art. 20^{quater} Abs. 1 und 6</p> <p>¹ Müssen Versicherte eine Eingliederungsmassnahme <u>wegen Krankheit oder Mutterschaft</u> unterbrechen, so wird ihnen das Taggeld weitergewährt, wenn sie keinen Anspruch auf ein</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung haben.</p>	<p>Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung haben.</p> <p><u>⁶ Müssen Versicherte eine Eingliederungsmassnahme wegen eines Unfalls unterbrechen, so wird ihnen das Taggeld wie folgt weitergewährt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. längstens während der auf den Unfall folgenden zwei Tage, wenn sie nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a oder c des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert sind; b. nach den gleichen Regeln wie nach Krankheit gemäss den Absätzen 1, 2 und 4, wenn sie weder nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a UVG noch nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG obligatorisch versichert sind. 		
<p>Art. 20^{sexies} Erwerbstätige Versicherte</p> <p>¹ Als erwerbstätig gelten Versicherte, die:</p> <p>b. glaubhaft machen, dass sie nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten.</p>	<p>Art. 20^{sexies} Abs. 1 Bst. b</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>
<p>Art. 21^{septies} Kürzung des Taggeldes</p>	<p>Art. 21^{septies} Abs. 4 und 5</p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>⁴ Für Versicherte, die Anspruch auf ein Kindergeld nach Artikel 22 Absatz 3 IVG haben, erhöht sich das massgebende Einkommen um die auf den Tag umgerechneten Mindestansätze der Kinder- oder Ausbildungszulagen nach Artikel 5 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006.</p>	<p>⁴ Für Versicherte, die Anspruch auf ein Kindergeld nach <u>Artikel 22^{bis} Absatz 2 IVG</u> haben, erhöht sich das massgebende Einkommen um die auf den Tag umgerechneten Mindestansätze der Kinder- oder Ausbildungszulagen nach Artikel 5 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006.</p> <p>⁵ Bezieht eine versicherte Person während der Eingliederung eine Rente nach UVG, so wird das Taggeld um einen Dreissigstel des Rentenbetrages gekürzt.</p>		
<p>Art. 21^{octies} Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Invalidenversicherung</p>	<p>Art. 21^{octies} Abs. 3</p> <p>³ Das Taggeld wird während der erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht gekürzt.</p>		Keine Bemerkungen.
<p>Art. 22 Bemessung in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und in gleichgestellten Fällen</p> <p>¹ Das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie von Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind und sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, entspricht 10 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 IVG.</p>	<p>Art. 22 Bemessung in der erstmaligen beruflichen Ausbildung</p> <p>¹ Hätte die versicherte Person während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf ein Taggeld, so hat sie ebenfalls Anspruch auf ein Taggeld während der Vorbereitung auf diese erstmalige berufliche Ausbildung, sofern die Vorbereitung nach Artikel 5 Absatz 2 Bestandteil dieser Ausbildung ist. Dieses Taggeld bemisst sich nach Absatz 4 Buchstabe c.</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>² Bei Versicherten, die wegen ihrer Invalidität eine erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen und eine neue beginnen müssen, erhöht sich das Taggeld gegebenenfalls auf einen Dreissigstel des während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielten Monatseinkommens. Artikel 6 Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Hat die versicherte Person einen Anspruch auf ein Kindergeld nach Artikel 22 Absatz 3 IVG, so erhöht sich das Taggeld nach den Absätzen 1 und 2 um das Kindergeld nach Artikel 23^{bis} IVG.</p> <p>⁵ Von dem nach den Absätzen 1, 2 und 4 oder nach Artikel 20^{ter} Absatz 2 ermittelten Taggeld werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none">a. ein Dreissigstel des monatlichen Erwerbseinkommens, das die versicherte Person während der Ausbildung erzielt;b. 20 Prozent des Taggeldes, höchstens aber 20 Franken, wenn die Verpflegung von der IV übernommen wird. Bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, die im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnten, beträgt der Abzug 10 Prozent, höchstens aber 10 Franken. Die Artikel	<p><u>Artikel 22 Absatz 4 IVG bleibt vorbehalten.</u></p> <p><u>² Entspricht der im Lehrvertrag vereinbarte Lohn nicht dem kantonalen brancheüblichen Durchschnitt für Lehrlingslöhne, so bemisst sich das Taggeld nach den Richtlöhnen, die im «Lohnbuch Schweiz» für das Referenzjahr angegeben sind.</u></p> <p><u>³ Bei Versicherten, die wegen ihrer Invalidität eine erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen und eine neue beginnen müssen, bemisst sich das Taggeld nach Artikel 24^{ter} IVG. Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.</u></p> <p><u>⁴ Liegt kein Lehrvertrag vor, so entspricht die Höhe des Taggeldes:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>a. dem mittleren monatlichen Erwerbseinkommen von Studierenden an Hochschulen gemäss Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden (SSEE) des Bundesamtes für Statistik; für Versicherte, die eine tertiäre Ausbildung ohne bezahltes Praktikum nach Artikel 22 Absatz 3 IVG absolvieren;</u><u>b. dem im Praktikumsvertrag festgelegten Lohn; für Versicherte, die eine tertiäre Ausbildung mit einem obligatorischen bezahlten Praktikum absolvieren, wobei die Höhe des Taggeldes auf die maximale</u>		
---	---	--	--

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>21^{septies} und 21^{octies} Absatz 2 sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><u>Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG begrenzt ist;</u></p> <p>c. im ersten Jahr dem niedrigsten mittleren Lehrlingslohn nach dem «Lohnbuch Schweiz» und im zweiten Jahr dem im Rahmen einer wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung erzielten Lohn; für Versicherte, die weder eine Ausbildung nach Buchstabe a oder b noch eine Ausbildung nach Artikel 22 Absatz 4 IVG absolvierten.</p> <p>⁵ Für Versicherte, die Anspruch auf ein Kindergeld nach Artikel 22^{bis} Absatz 2 IVG haben, erhöht sich das Taggeld gemäss den Absätzen 1 und 2 um die Höhe des Kindergeldes nach Artikel 23^{bis} IVG, sofern das Einkommen niedriger ist als dasjenige nach den Artikeln 13 Absatz 3 und 19 Absatz 1^{bis} des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006.</p>		
	<p>G. Wahlrecht, Zusammenarbeit und Tarife</p>		
Art. 24 Wahlrecht und Verträge	<p>Art. 24 Abs. 3</p> <p>³ Für Personen und Stellen, die Eingliederungsmassnahmen durchführen, ohne einem bestehenden Vertrag beizutreten, gelten die vertraglich festgelegten beruflichen Bedingungen als Mindestanforderungen der Versicherung im Sinne von Artikel 26^{bis} Absatz 1 IVG und die festgesetzten Tarife als Höchstansätze im Sinne der Artikel</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>21^{quater} Absatz 1 Buchstabe c und 27 Absatz 3 IVG.</p>	<p>und die festgesetzten Tarife als Höchststansätze im Sinne der Artikel 21^{quater} Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 27 Absatz 3 IVG.</p>		
	<p><u>Art. 24^{bis} Tarifierung der medizinischen Massnahmen</u></p> <p><u>¹ Für die Ausgestaltung der Tarife für die medizinischen Massnahmen sind die Artikel 43 Absätze 2 und 3 und 49 Absätze 1 und 3–6 KVG sinngemäß anwendbar.</u></p> <p><u>² Die Tarife sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu bemessen, und es ist eine sachgerechte Struktur der Tarife zu beachten. Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung und die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.</u></p> <p><u>³ Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.</u></p> <p><u>⁴ Die Vertragsparteien müssen die Tarife regelmäßig überprüfen und anpassen, wenn die Einhaltung der Grundsätze nach Absatz 2 nicht mehr gewährleistet ist.</u></p>		<p>Es ist richtig, wenn hier dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten wie im Bereich der Krankenversicherung. Dabei müssten aber auch die Bedingungen von Art. 59c KVV vollständig aufgeführt werden. Die Bestimmung ist daher mit der Formulierung von Art. 59c Abs. 1 Buchstabe b KVV „für eine effiziente Leistungserbringung erforderlich“ ist daher zu ergänzen.</p>

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>5 Bei der Festsetzung der Tarife nach Artikel 27 Absätze 3–6 und 7 zweiter Satz IVG wendet die zuständige Behörde die Absätze 1–3 sinngemäss an.</u></p>		
	<p><u>Art. 24^{ter} Ermittlung der Kosten für medizinische Massnahmen</u></p> <p><u>1 Tarifverträge, die eine einheitliche Tarifstruktur nach Artikel 27 Absatz 4 IVG vorsehen, müssen die Anwendungsmöglichkeiten des Tarifs enthalten.</u></p> <p><u>2 Vor dem Abschluss gesamtschweizerischer Tarifverträge und im Rahmen der Tariffestsetzung durch die zuständige Behörde ist der Preisüberwacher im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 anzuhören.</u></p> <p><u>3 Die Leistungserbringer stellen den fachlich zuständigen Stellen des Bundes, dem Verein Medizinaltarif-Kommission UVG und den Tarifpartnern die für die Festlegung des Tarifs notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</u></p>		Einverstanden.
	<p><u>Art. 24^{quater} Kostenvergütung für stationäre Spitalbehandlungen</u></p> <p><u>1 Für die Vergütung der stationären Behandlung in der allgemeinen Abteilung eines Spitals schliesst das BSV mit den Spitälern Zusammenarbeits-</u></p>		Einverstanden. Einheitliche Tarifstrukturen erhöhen die Transparenz und Vergleichbarkeit der Spitäler.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>und Tarifverträge ab und vereinbart Pauschalen. Die Pauschalen sind leistungsbezogen und beruhen auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen. Die Spitaltarife orientieren sich an der Entschädigung derjenigen Spitäler, welche die Leistungen in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.</p> <p>² Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass besondere diagnostische oder therapeutische Leistungen nicht in der Pauschale enthalten sind, sondern getrennt in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Basiert ein leistungsbezogenes Vergütungsmodell für stationäre Spitalbehandlungen nach Artikel 14 Absatz 1 IVG auf einem Patientenklassifikationssystem vom Typus DRG (Diagnosis Related Groups), so muss der Tarifvertrag zusätzlich das Kodierungshandbuch sowie ein Konzept zur Kodierrevision enthalten.</p> <p>⁴ Begibt sich die versicherte Person in ein Spital, das mit dem BSV keine Tarifvereinbarung abgeschlossen hat, so vergütet die Invalidenversicherung die Kosten, die der versicherten Person bei der Behandlung in der allgemeinen Abteilung des nächstgelegenen entsprechenden Spitals nach Absatz 2 erwachsen wären. Das Spital hat nur Anspruch auf die Erstattung dieser Kosten.</p>		
--	--	--

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>Art. 24^{quinquies} Vergütung der ambulanten Behandlung</u></p> <p>Für die Vergütung der ambulanten Behandlung schliesst das BSV mit den Leistungserbringern nach Artikel 14 Absatz 1 IVG Zusammenarbeits- und Tarifverträge auf gesamtschweizerischer Ebene ab. Die Einzelleistungstarife beruhen auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen.</p>		Einverstanden. Einheitliche Tarifstrukturen erhöhen die Transparenz und Vergleichbarkeit der ambulanten Leistungserbringer.
	<p><u>Art. 24^{sexies} Zusammenarbeit und Tarife für Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung und für Massnahmen beruflicher Art</u></p> <p>¹ Die IV-Stellen sind befugt, Verträge nach Artikel 27 Absatz 1 IVG für Massnahmen nach den Artikeln 14a–18 IVG am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringens abzuschliessen. Der Tarif wird nach orts-, marktüblichen sowie betriebswirtschaftlichen Kriterien vereinbart.</p> <p>² Die IV-Stelle überprüft regelmässig die Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sowie die Tarife einschliesslich die Kostenvergütung.</p>		Einverstanden.
	Dritter Abschnitt: Die Renten, die Hilflosenentschädigung und der Assistenzbeitrag		

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	A. der Rentenanspruch		
	I. Bemessung des Invaliditätsgrades		
	<p><u>Art. 24^{septies} Statusbestimmung</u></p> <p>¹ <u>Es ist zu bestimmen, ob eine versicherte Person als erwerbstätig, nicht erwerbstätig oder teilerwerbstätig gilt.</u></p> <p>² <u>Die Bestimmung dieses Status einer versicherten Person richtet sich nach der Erwerbstätigkeit, die die versicherte Person ausüben würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre.</u></p> <p>³ <u>Die versicherte Person gilt als:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>erwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 1 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von hundert Prozent oder mehr entspricht;</u> b. <u>nicht erwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 2 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall keine Erwerbstätigkeit ausüben würde;</u> c. <u>teilerwerbstätig nach Artikel 28a Absatz 3 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von weniger als hundert Prozent entspricht.</u> 		Keine Bemerkungen.
Art. 25 Grundlagen	Art. 25, Sachüberschrift und Abs. 2–4 <u>Grundsätze des Einkommensvergleichs</u>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>² Die beiden massgebenden Erwerbseinkommen eines invaliden Selbständigerwerbenden, der zusammen mit Familiengliedern einen Betrieb bewirtschaftet, sind auf Grund seiner Mitarbeit im Betrieb zu bestimmen.</p> <p>² <u>Die massgebenden Erwerbseinkommen nach Artikel 16 ATSG sind in Bezug auf den gleichen Zeitraum festzusetzen und richten sich nach dem Arbeitsmarkt in der Schweiz.</u></p> <p>³ <u>Soweit für die Festlegung der massgebenden Erwerbseinkommen statistische Werte herangezogen werden, sind die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik massgebend. Andere statistische Werte können beigezogen werden, sofern das Einkommen im Einzelfall nicht in der LSE abgebildet ist. Es sind altersunabhängige sowie geschlechtsspezifische Werte zu verwenden.</u></p> <p>⁴ <u>Die statistischen Werte nach Absatz 3 sind an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit anzupassen.</u></p>		
<p>Art. 26 Versicherte ohne Ausbildung</p> <p>¹ Konnte die versicherte Person wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, so entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvaliden erzielen könnte, den folgenden nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik:</p>	<p>Art. 26 Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität</p> <p>¹ <u>Das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Einkommen ohne Invalidität), ist soweit möglich anhand des zuletzt vor Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens zu bestimmen.</u></p> <p>² <u>Kann das Einkommen ohne Invalidität nicht oder nicht hinreichend genau</u></p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Nach Vollen-dung von ... Altersjahren	Vor Voll-endung von ... Altersjahren	Prozent-satz	
	21	70	<u>bestimmt werden, so wird dieses Einkommen nach statistischen Werten für eine nicht invalide Person bei gleicher Ausbildung und entsprechenden beruflichen Verhältnissen herangezogen.</u>
21	25	80	<u>³ Konnte die versicherte Person eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen, so wird das Einkommen ohne Invalidität nach dem statistischen Wert desjenigen Berufes ermittelt, in dem die Ausbildung begonnen wurde.</u>
25	30	90	
30		100	<u>⁴ Kann eine versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität keine berufliche Ausbildung beginnen, so wird das Einkommen ohne Invalidität anhand der statistischen Werte nach Artikel 25 Absatz 3 festgesetzt. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 werden nur altersunabhängige Werte verwendet.</u>
			<u>⁵ Liegt das Einkommen ohne Invalidität mehr als 5 Prozent unterhalb des branchenüblichen Lohnes, so entspricht es 95 Prozent des branchenüblichen Zentralwertes der LSE.</u>
			<u>⁶ Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn:</u>
		a.	<u>das Einkommen nach Absatz 1 gleich hoch oder höher ist als der Mindestlohn gemäss einem anwendbaren Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag;</u>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>b. das Einkommen mit Invalidität nach Artikel 26^{bis} Absatz 2 ebenfalls unterhalb des branchenüblichen Zentralwertes der LSE liegt; oder</p> <p>c. es sich bei der versicherten Person um eine Selbstständigerwerbende oder einen Selbstständigerwerbenden handelt.</p>		
Art. 26^{bis} In Ausbildung begriffene Versicherte	<p>Art. 26^{bis} Bestimmung des Einkommens mit Invalidität</p> <p>¹ Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit bestmöglich ausnützt.</p> <p>² Erzielt sie nach Eintritt der Invalidität kein Erwerbseinkommen, so wird ihr Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt.</p> <p>³ Kann die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität nur noch mit einem zeitlichen Pensum von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden vom statistisch bestimmten Wert 10 Prozent für Teilzeitarbeit abgezogen.</p>		Keine Bemerkungen.
Art. 27 Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten und	Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 2 Aufgabenbereich von im Haushalt tätigen Versicherten		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>von Angehörigen einer klösterlichen Gemeinschaft</p> <p>² Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der Angehörigen einer klösterlichen Gemeinschaft gilt die gesamte Tätigkeit in der Gemeinschaft.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>Art. 27^{bis} Teilerwerbstätige und Versicherte, die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten</p> <p>¹ Ist bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne Gesundheitsschaden ganztägig erwerbstätig wären, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen.</p> <p>² Bei Teilerwerbstätigen, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG betätigen, werden für die Bestimmung des Invaliditätsgrads folgende Invaliditätsgrade summiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit; b. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich. 	<p>Art. 27^{bis} Bemessung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen</p> <p>¹ Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads von Teilerwerbstätigen werden folgende Invaliditätsgrade zusammengezählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit; b. der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich. <p>² Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Einkommen ohne Invalidität auf eine Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht, hochgerechnet; b. das Einkommen mit Invalidität auf der Basis einer Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht, berechnet und entsprechend an die massgebliche funktionelle Leistungsfähigkeit angepasst; c. die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads. 	<p>Keine Bemerkungen.</p>	

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>³ Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Artikel 16 ATSG, wobei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird; b. die prozentuale Erwerbseinschränkung anhand des Beschäftigungsgrads, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird. <p>⁴ Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 Buchstabe b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet.</p>	<p>den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet.</p> <p>³ Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt; b. der Anteil nach Buchstabe a anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 2 Buchstabe c und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet. 		
<p>Art. 33^{bis} Kürzung der Kinderrenten</p> <p>² Die Dreiviertelsrenten, halben Renden und Viertelsrenten bemessen sich nach dem Verhältnis zur ganzen Rente.</p>	<p>Art. 33^{bis} Abs. 2</p> <p>² Die Kürzung der Kinderrenten bei IV-Renten mit einem prozentualen Anteil von weniger als 100 Prozent einer ganzen IV-Rente bemisst sich nach dem Verhältnis zur ganzen IV-Rente.</p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Art. 38 Lebenspraktische Begleitung	Art. 38 Abs. 2 ² Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen.		Keine Bemerkungen.
Art. 39e Bestimmung des anerkannten Hilfebedarfs	Art. 39e Abs. 5 ⁵ Die von der Invalidenversicherung gewährten Beiträge an die Langzeitüberwachung nach Artikel 3 ^{quinqüies} Absatz 5 werden vom Hilfebedarf nach Artikel 39c Buchstabe h anteilmässig abgezogen.		Keine Bemerkungen.
Art. 39f Höhe des Assistenzbeitrages ¹ Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 33.20 pro Stunde. ² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 49.80 pro Stunde. ³ Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 88.55 pro Nacht.	Art. 39f Abs. 1-3 ¹ Der Assistenzbeitrag beträgt <u>33.50 Franken</u> pro Stunde. ² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag <u>50.20 Franken</u> pro Stunde. ³ Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung <u>pauschal</u> fest. Er beträgt höchstens <u>160.50 Franken</u> pro Nacht.		Keine Bemerkungen.
Art. 39i Rechnungsstellung	Art. 39i Abs. 2-2^{ter}		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>² Gegenstand der Rechnung sind die von der Assistenzperson tatsächlich geleisteten sowie die in Anwendung von Artikel 39h verrechneten Arbeitsstunden.</p>	<p><u>² In Rechnung gestellt werden dürfen die von der Assistenzperson am Tag tatsächlich geleisteten sowie die in Anwendung von Artikel 39h verrechneten Arbeitsstunden.</u></p> <p><u>^{2bis} Pro Nacht darf maximal die Pauschale für den Nachtdienst in Rechnung gestellt werden. Sie kann in Rechnung gestellt werden, sofern sich eine Assistenzperson für einen Einsatz zur Verfügung hält.</u></p> <p><u>^{2ter} Nicht in Rechnung gestellte Pauschalens für den Nachtdienst können auch während des Tages eingesetzt und angerechnet werden. Für die Anrechnung am Tag wird die Pauschale für den Nachtdienst in Stunden umgerechnet, indem sie durch den Stundenansatz nach Artikel 39f Absatz 1 geteilt wird.</u></p>		
<p>Art. 39j Beratung</p> <p>² Erbringen Drittpersonen die Beratungsleistung, so kann die IV-Stelle die Leistungen wie folgt gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach der Anmeldung für den Assistenzbeitrag: während 6 Monaten; und b. ab der Zusprache des Assistenzbeitrages: während 18 Monaten. <p>³ Der Beitrag für Beratung durch Drittpersonen beträgt höchstens 75 Franken pro Stunde. Insgesamt bezahlt die</p>	<p>Art. 39j Abs. 2 und 3</p> <p><u>² Erbringen Drittpersonen die Beratungsleistung, so kann die IV-Stelle alle drei Jahre Leistungen bis höchstens 1500 Franken gewähren. Nach der Anmeldung für den Assistenzbeitrag und vor der Zusprache des Assistenzbeitrags dürfen die Leistungen 700 Franken nicht übersteigen.</u></p> <p><u>³ Die Beratung durch Drittpersonen wird mit höchstens 75 Franken pro Stunde vergütet.</u></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<u>Versicherung höchstens 1500 Franken.</u>			
Art. 41 ¹ Die IV-Stelle hat über die im Gesetz und in dieser Verordnung genannten Aufgaben hinaus namentlich noch folgende: e. die Erstellung des Eingliederungsplans nach Artikel 70 Absatz 2 sowie die Überwachung der Durchführung angeordneter Eingliederungsmassnahmen; f. die Beratung und die Information der Arbeitgeber und der behandelnden Ärzte bezüglich der Eingliederung betroffener Versicherter und damit verbundener sozialversicherungsrechtlicher Fragen; ^{f^{bis}} die fallunabhängige Beratung, Begleitung und Schulung von Arbeitgebern; ^{f^{ter}} die Beratung und die Information von involvierten Fachpersonen aus Schule und Ausbildung; k. die Bemessung der Invalidität von Personen, die eine Ergänzungsleistung nach Artikel 2c Buchstabe b des BG vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beanspruchen;	Art. 41 Abs. 1 Bst. e, f, f^{bis}, f^{ter}, k und I ¹ Die IV-Stelle hat über die im Gesetz und in dieser Verordnung genannten Aufgaben hinaus namentlich noch folgende: <u>e–f^{ter}. Aufgehoben</u> k. <u>die Bemessung des Invaliditätsgrades von Personen, die eine Ergänzungsleistung nach Artikel 2c Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beanspruchen;</u>	Keine Bemerkungen.	

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>I. den Abschluss von Verträgen nach Artikel 27 IVG für Massnahmen nach den Artikeln 14a, 15, 16, 17 und 18 IVG am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungs- erbringens.</p>	<p>I. <u>Aufgehoben</u></p>		
	<p><u>Art. 41a Fallführung</u></p> <p>¹ Bei der Erfüllung der ihnen durch das Gesetz und diese Verordnung übertragenen Aufgaben achten die IV-Stellen auf eine durchgehende und einheitliche Fallführung.</p> <p>² Die Fallführung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestandsaufnahme; b. die Planung des weiteren Vorgehens; c. die Begleitung und Überwachung der zugesprochenen Leistungen der Invalidenversicherung; und d. die interne und externe Koordination mit den betroffenen Stellen und Personen. <p>³ Die IV-Stellen entscheiden über Art, Dauer und Umfang der Fallführung im Einzelfall.</p> <p>⁴ Eine persönliche und aktive Begleitung der IV-Stelle im Rahmen der Fallführung wird bei den medizinischen Massnahmen nach den Artikeln 12</p>		<p>Bei der Umsetzung der Fallführung wäre es wünschenswert, wenn die IV-Stellen die bei den Krankenversicherungen etablierten Prozesse und deren Know how berücksichtigen und einbeziehen würden.»</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>und 13 IVG nur mit dem Einverständnis der versicherten Person oder von deren gesetzlichen Vertretung durchgeführt.</u></p> <p><u>5 Die IV-Stellen können für die Durchführung der Fallführung bei medizinischen Massnahmen im Einzelfall geeignete Dritte beziehen.</u></p>		
	<p><u>Art. 41b Öffentliche Liste über beauftragte Sachverständige</u></p> <p><u>1 Die Liste nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe n IVG enthält folgende Angaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. <u>für jede beauftragte Sachverständige oder jeden beauftragten Sachverständigen: Name, Vorname, Fachdisziplin, Adresse;</u>b. <u>für jede beauftragte Gutachterstelle: Name, Rechtsform, Adresse;</u>c. <u>bezogen auf die einzelnen Sachverständigen und Gutachterstellen:</u><ol style="list-style-type: none">1. <u>Anzahl Gutachten, unterteilt nach mono-, bi- und polydisziplinären Gutachten.</u>2. <u>Die in den Gutachten nach Ziffer 1 attestierten Arbeitsunfähigkeiten in der bisherigen und in einer angepassten Tätigkeit sowie im Aufgabenbereich, in Prozent einer Vollzeitstelle.</u>3. <u>Anzahl Gutachten, die Gegenstand eines rechtskräftigen Ent-</u>		Einverstanden.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>scheids eines kantonalen Versicherungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts waren, unterteilt je nachdem, ob das betreffende Gericht dem Gutachten vollumfängliche, teilweise oder keine Beweiskraft zugesprochen hat.</p> <p>4. <u>Gesamtvergütung in Franken.</u></p> <p>² Die Liste erfasst die Daten nach Kalenderjahr.</p> <p>³ Das BSV erstellt eine gesamtschweizerische Übersicht gestützt auf die Listen der IV-Stellen. Die Übersicht wird veröffentlicht.</p>		
	<p>Art. 49 Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Bei der Festsetzung der funktionellen Leistungsfähigkeit (Art. 54a Abs. 3 IVG) haben die regional ärztlichen Dienste sämtliche Einschränkungen, die aus der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit der versicherten Person folgen, zu berücksichtigen und die festgesetzte funktionelle Leistungsfähigkeit nachvollziehbar zu begründen.</p>		Keine Bemerkungen.
Art. 53 Finanzielle Aufsicht	<p>Art. 53 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Das Bundesamt übt die finanzielle Aufsicht über die kantonalen IV-Stel-</p> <p>¹ Das BSV übt die finanzielle Aufsicht über die kantonalen IV-Stellen aus.</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>len durch die Genehmigung der Stellenpläne, des Voranschlages und der Jahresrechnung aus.</p> <p>² Die Ausgleichskasse stellt dem Bundesamt die für die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung der kantonalen IV-Stelle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p>² Die IV-Stellen haben dem BSV nach dessen Weisungen die Betriebskosten und die Investitionen in Form des Voranschlages, der drei darauffolgenden Finanzplanjahre und der Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Das BSV kann weitere Unterlagen anfordern, soweit sie zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.</p>		
<p>Art. 55 Kostenvergütung</p> <p>¹ Das Bundesamt entscheidet über die zu vergütenden Kosten nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a IVG.</p>	<p>Art. 55 Abs. 1</p> <p>¹ Das BSV entscheidet über die zu vergütenden Kosten nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a IVG und erlässt die dafür notwendigen Weisungen.</p>		Keine Bemerkungen.
<p>Art. 56 Betriebsräume für die Durchführungsorgane</p> <p>Das Bundesamt beauftragt die Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO), Betriebsräume für die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung zulasten der laufenden IV-Rechnung zu erwerben oder zu erstellen, sofern sich damit längerfristig Einsparungen bei den Betriebskosten ergeben. Diese Betriebsräume stellen Betriebsvermögen der Invalidenversicherung dar.</p>	<p>Art. 56 Betriebsräume für die Durchführungsorgane</p> <p>¹ Das BSV beauftragt den Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (Compenswiss), Betriebsräume für die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung zulasten der laufenden IV-Rechnung zu erwerben, zu erstellen oder zu veräussern. Diese Betriebsräume stellen Betriebsvermögen der Invalidenversicherung dar.</p> <p>² Die Nutzniessung wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der IV-Stelle und der Compenswiss</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>festgehalten. Der Vertrag enthält mindestens die Einzelheiten zur Liegenschaftsnutzung sowie die Entschädigung. Das BSV regelt die notwendigen Einzelheiten der Nutzniessung und genehmigt die Verträge.</u></p>		
Art. 66 Legitimation	<p>Art. 66 Abs. 1^{bis} und 2</p> <p><u>1^{bis} Wird der Anspruch nicht durch die versicherte Person geltend gemacht, so hat diese die in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen zu ermächtigen, den Organen der IV alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind (Art. 6a Abs. 1 IVG).</u></p> <p><u>2 Ist die versicherte Person urteilsunfähig, so erteilt ihre gesetzliche Vertretung mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Ermächtigung nach Artikel 6a Absatz 1 IVG.</u></p>		<p>Die Auskünfte dürfen sich aus Datenschutzgründen nur auf den geltend gemachten Anspruch beschränken.</p> <p>Keine Bemerkungen.</p>
Art. 70 Assessment	<p>Art. 70</p> <p><u>Aufgehoben</u></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>Art. 72^{bis} Polydisziplinäre medizinische Gutachten</p> <p>¹ Medizinische Gutachten, an denen drei und mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt eine Vereinbarung getroffen hat.</p>	<p>Art. 72^{bis}, Sachüberschrift und Abs. 1 Bi- und polydisziplinäre medizinische Gutachten</p> <p>¹ Medizinische Gutachten, an denen <u>mehr als eine Fachdisziplin beteiligt ist, müssen von einer Gutachterstelle erstellt werden, mit der das BSV eine Vereinbarung getroffen hat.</u></p>		Einverstanden.
	<p>Art. 72^{ter} Tarifierung</p> <p><u>Die IV-Stellen können mit Leistungserbringern Vereinbarungen zur Kostenvergütung für Abklärungsmassnahmen nach Artikel 43 ATSG abschließen, sofern kein anderer übergeordneter Tarifvertrag besteht. Artikel 24^{sexies} ist anwendbar.</u></p>		Einverstanden.
<p>Art. 73^{bis} Gegenstand und Zustellung des Vorbescheids</p> <p>² Der Vorbescheid ist insbesondere zuzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. dem zuständigen Krankenversicherer, sofern dessen Leistungspflicht berührt wird; 	<p>Art. 73^{bis} Abs. 2 Bst. e, g und h</p> <p>² Der Vorbescheid ist insbesondere zuzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. dem zuständigen Krankenversicherer <u>nach den Artikeln 2 und 3 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014 (Krankenversicherer nach KVAG)</u>, sofern dessen Leistungspflicht berührt wird; g. <u>der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, wenn Wiedereingliederungsmassnahmen verfügt werden;</u> 		Einverstanden.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>h. den Durchführungsstellen, wenn Wiedereingliederungsmassnahmen verfügt werden.</p>		
Art. 76 Zustellung der Verfügung	<p>Art. 76 Abs. 1 Bst. f</p> <p>¹ Die Verfügung ist insbesondere zuzustellen: f. den Durchführungsstellen;</p>	<p>¹ Die Verfügung ist insbesondere zuzustellen: <i>f. Aufgehoben</i></p>	<p>Wir finden es ist wichtig, dass die Durchführungsstellen auch eine Verfügung erhalten und informiert sind, z.B. für die richtige Rechnungsstellung. Weil die Durchführungsstellen künftig in Artikel 76 Absatz 1 Bst. a miteingeschlossen sind, stimmen wir der Aufhebung von Art. 76 Abs. 1 Bst. f zu.</p>
Art. 78 Vergütung	<p>Art. 78 Abs. 3</p> <p>³ Aufgehoben</p>		Einverstanden.
Art. 79 Rechnungsstellung	<p>Art. 79 Abs. 5</p> <p>⁵ Das BSV erlässt Richtlinien über die Rechnungsstellung, die Übermittlung, die Prüfung und die Bezahlung der Rechnungen.</p>	<p>⁵ Das BSV erlässt Richtlinien über die Rechnungsstellung gemäss Artikel 27^{ter} IVG, die Übermittlung, die Prüfung und die Bezahlung der Rechnungen.</p>	Einverstanden.
	<p><u>Art. 79^{ter} Allgemeine Rechnungsstellung bei medizinischen Massnahmen</u></p>		Einverstanden.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>¹ Die Leistungserbringer haben in ihren Rechnungen alle administrativen und medizinischen Angaben zu machen, die für die Überprüfung der Berechnung der Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach Artikel 27ter Absatz 1 IVG notwendig sind. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Kalendarium der Behandlungen beziehungsweise der erbrachten Leistungen;b. erbrachte Leistungen im Detaillierungsgrad, den der massgebliche Tarif vorsieht, und die zugehörigen Tarifziffern;c. Diagnosen und Prozeduren, die zur Berechnung des anwendbaren Tarifs notwendig sind;d. Nummer und Datum der Verfügung oder Mitteilung;e. Versichertennummer nach AHVG;f. bei stationärer Behandlung: die auf den Kanton und die Invalidenversicherung entfallenden Anteile. <p>² Der Leistungserbringer muss für die von der Invalidenversicherung übernommenen Leistungen und die anderen Leistungen zwei getrennte Rechnungen erstellen.</p> <p>³ Bei Analysen erfolgt die Rechnungsstellung ausschliesslich durch das Laboratorium, das die Analyse durchgeführt hat. Pauschaltarife bleiben vorbehalten.</p>		
--	--	--

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>⁴ Der Leistungserbringer stellt der versicherten Person eine Kopie der Rechnung zu. Diese kann in Papierform oder elektronisch versandt werden.</p>		
	<p><u>Art. 79^{quater} Rechnungsstellung bei einem Vergütungsmodell vom Typus DRG</u></p> <p>¹ Im Falle eines Vergütungsmodells vom Typus DRG (Diagnosis Related Groups) muss der Leistungserbringer die Datensätze mit den administrativen und medizinischen Angaben nach Artikel 79^{ter} mit einer einmaligen Identifikationsnummer versehen. Die Datensätze müssen der gesamtschweizerisch einheitlichen Struktur entsprechen, wie sie das EDI gemäss Artikel 59a Absatz 1 KVV festlegt.</p> <p>² Diagnosen und Prozeduren nach Artikel 79^{ter} Absatz 1 sind entsprechend den Klassifikationen für die medizinische Statistik der Krankenhäuser nach Ziffer 62 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 zu codieren.</p> <p>³ Der Leistungserbringer leitet die Datensätze mit den administrativen und den medizinischen Angaben nach Artikel 79^{ter} Absatz 1 gleichzeitig mit der Rechnung an die Invalidenversicherung weiter.</p>		Einverstanden.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>⁴ Die IV-Stelle bestimmt, für welche Rechnungen eine weitere Prüfung benötigt wird.</p>		
	<p><u>Art. 79^{quintus} Rechnungsstellung im ambulanten Bereich und im Bereich medizinische Rehabilitation</u></p> <p>Für den ambulanten Bereich und den Bereich medizinische Rehabilitation ist Artikel 59a^{bis} KVV anwendbar.</p>		Einverstanden.
	<p><u>Art. 79^{sexies} Rechnungsstellung bei Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung und bei Massnahmen beruflicher Art</u></p> <p>¹ Die Leistungserbringer von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung nach den Artikeln 14a–18 IVG und Artikel 43 ATSG haben in ihren Rechnungen alle administrativen Angaben zu machen, die für die Überprüfung der Berechnung der Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach Artikel 27^{ter} Absatz 1 IVG notwendig sind.</p> <p>² Die Leistungserbringer stellen der versicherten Person die Kopie der Rechnung zu. Diese kann in Papierform oder elektronisch versandt werden.</p>		Keine Bemerkungen.
Art. 88 ^{ter} Meldungen an die Krankenversicherer nach Art. 11 KVG	Art. 88 ^{ter} Meldungen an die Krankenversicherer <u>nach KVAG</u>		Einverstanden.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>Die zuständigen IV-Stellen haben die Versicherten der Krankenversicherer nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) – (im folgenden Krankenversicherer genannt), die Anspruch auf medizinische Massnahmen der Versicherung erheben, den betreffenden Krankenversicherern oder einer Verbindungsstelle zu melden.</p>	<p><u>Die zuständigen IV-Stellen haben Personen, die bei einem Krankenversicherer nach KVAG versichert sind und Anspruch auf medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung erheben, den betreffenden Krankenversicherern nach KVAG zu melden.</u></p>		
<p>Art. 88^{quater} Zustellung von Verfügungen der IV-Stellen und Beschwerderecht der Krankenversicherer</p> <p>¹ Hat ein Krankenversicherer der zuständigen IV-Stelle oder Ausgleichskasse mitgeteilt, dass er für einen ihr gemeldeten Versicherten Kostengutsprache oder Zahlung geleistet habe, so ist dem Krankenversicherer die Verfügung über die Zusprechung oder Ablehnung der Leistungen zuzustellen.</p>	<p>Art. 88^{quater} Zustellung von Verfügungen der IV-Stellen und Beschwerderecht der Krankenversicherer nach KVAG</p> <p>¹ Hat ein Krankenversicherer <u>nach KVAG</u> der zuständigen IV-Stelle oder Ausgleichskasse mitgeteilt, dass er für einen ihr gemeldeten Versicherten Kostengutsprache oder Zahlung geleistet habe, so ist dem Krankenversicherer <u>nach KVAG</u> die Verfügung über die Zusprechung oder Ablehnung der Leistungen zuzustellen.</p>		<p>Einverstanden.</p>
	<p>Sechster Abschnitt a: Das Verhältnis zur Unfallversicherung in Bezug auf Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG</p>		
	<p><u>Art. 88^{sexies} Grundsatz der Unfallversicherung von Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG</u></p> <p><u>Für die Einzelheiten und das Verfahren der Unfallversicherung von Perso-</u></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>nen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG gilt die Gesetzgebung über die Unfallversicherung.</p>		
	<p>Art. 88^{septies} Lohnsumme</p> <p>¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle meldet der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) die provisorische und effektive Lohnsumme als Grundlage, auf der die Prämienberechnung der Unfallversicherung von Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG beruht.</p> <p>² Die Zentrale Ausgleichsstelle weist die Lohnsumme pro IV-Stelle einzeln aus.</p>		Keine Bemerkungen.
	<p>Art. 88^{octies} Vergütung der Prämie</p> <p>¹ Die Suva unterbreitet ihre Rechnung nach Artikel 115a der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung dem BSV zur Genehmigung.</p> <p>² Nach deren Genehmigung vergütet die Zentrale Ausgleichsstelle die Prämie der Suva.</p>		Keine Bemerkungen.
Art. 89 ^{ter} Legitimation des Bundesamtes zur Beschwerde gegen Entscheide der kantonalen Schiedsgerichte	Art. 89 ^{ter} Abs. 1		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>¹ Die Entscheide der kantonalen Schiedsgerichte (Art. 27^{bis} IVG) sind dem Bundesamt zu eröffnen.</p> <p>Art. 90 Reisekosten im Inland</p> <p>² ...Nicht vergütet werden geringfügige Auslagen für Fahrten im Ortskreis.</p>	<p>¹ Die Entscheide der kantonalen Schiedsgerichte (<u>Art. 27^{quinquies} IVG</u>) sind <u>dem BSV</u> zu eröffnen.</p> <p>Art. 90 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 2^{bis}</p> <p>² <i>Letzter Satz aufgehoben</i></p> <p>^{2bis} <u>Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die versicherte Person mit einer der folgenden Eingliederungsmaßnahmen unterstützt wird:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Personalverleih (Art. 18a^{bis} IVG);</u> b. <u>Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG);</u> c. <u>Kapitalhilfe (Art. 18d IVG).</u> 		
<p>Art. 91 Erwerbsausfall infolge einer Abklärung</p> <p>¹ Erleidet ein Versicherter infolge einer Abklärung der Leistungspflicht einen Erwerbsausfall an Tagen, an welchen er keinen Anspruch auf Taggelder der Versicherung hat, so richtet die Versicherung bei nachgewiesenem Erwerbsausfall ein Taggeld in der Höhe von 30 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung aus.</p>	<p>Art. 91 Abs. 1</p> <p>¹ Erleidet <u>eine versicherte Person</u> infolge einer Abklärung der Leistungspflicht einen Erwerbsausfall an Tagen, an welchen sie keinen Anspruch auf Taggelder <u>der Invalidenversicherung</u> hat, so richtet die <u>Invalidenversicherung</u> bei nachgewiesenem Erwerbsausfall ein Taggeld in der Höhe von 30 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes <u>nach UVG</u> aus.</p>		
	<p>Art. 96^{bis} Mindestanforderungen an Vereinbarungen mit den kantonalen Instanzen</p>		

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>¹ Die IV-Stellen und die kantonalen Durchführungsstellen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe d IVG legen in den Vereinbarungen nach Artikel 68^{bis} Absätze 1^{bis} und 1^{ter} IVG mindestens die Leistungen, die Zielgruppe, die Zuständigkeiten und die Überprüfung der Vereinbarungsinhalte fest. Sie überprüfen die Einhaltung der Vereinbarung und die Erbringung der Leistungen gegenseitig.</p> <p>² Das BSV präzisiert die Mindestanforderungen und evaluiert die Umsetzung von Artikel 68^{bis} Absätze 1^{bis} und 1^{ter} IVG. Die IV-Stellen sind verpflichtet, dem BSV und den Revisionsstellen jederzeit über die Verwendung der Beiträge Auskunft zu erteilen und Einsicht in die massgebenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.</p>		
	<p>Art. 96^{ter} Beitrag an die kantonale Koordinationsstelle</p> <p>¹ Die kantonale Koordinationsstelle erhält Beiträge insbesondere für:</p> <p>a. die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle;</p> <p>b. die Früherfassung und die Begleitung von jungen Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.</p> <p>² Das BSV legt die Beiträge pro IV-Stelle in Abhängigkeit des Anteils der 13–25-Jährigen an der ständigen kan-</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>tonalen Wohnbevölkerung fest und aktualisiert den Verteilschlüssel im Abstand von drei Jahren.</u></p> <p>³ <u>Die IV-Stellen können für die Mitfinanzierung nach Artikel 68^{bis} Absatz 1^{bis} IVG beim BSV Beiträge zwischen 0,25 bis 2 Vollzeitäquivalente beantragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Der betroffene Kanton weist den Anteil 13–25-Jähriger an der ständigen Wohnbevölkerung auf, der für den gewählten Beitrag erforderlich ist;</u> b. <u>Die von der IV finanzierten Vollzeitäquivalente betragen nicht mehr als ein Drittel der von der kantonalen Instanz finanzierten Stellenprozente.</u> 		
	<p><u>Art. 96^{quater} Kantonale Brückenangebote</u></p> <p>¹ <u>Als Massnahmen zur Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Artikel 68^{bis} Absatz 1ter IVG gelten kantonale Brückenangebote, die im Rahmen von Artikel 12 Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden und eine zusätzliche Leistung für eine bei der IV angemeldete, gesundheitlich beeinträchtigte Person vor vollendetem 25. Altersjahr anbieten.</u></p> <p>² <u>Sofern eine Vereinbarung nach Artikel 96^{bis} vorliegt, kann sich die IV-Stelle zu höchstens einem Dritteln an</u></p>	Keine Bemerkungen.	

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>den Kosten der kantonalen Vorbereitungsmassnahme nach Absatz 1 beteiligen.</u></p> <p>³ <u>Die Massnahmen zur Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Artikel 68^{bis} Absatz 1^{ter} IVG finden nach der obligatorischen Schulzeit und primär in den Regelstrukturen der Berufsbildung statt. Sie dauern in Anlehnung an Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung maximal ein Jahr.</u></p>		
	<p><u>Art. 98^{bis} Einsatzbetriebe nach Artikel 68^{quinquies} IVG</u></p> <p><u>Als Einsatzbetriebe nach Artikel 68^{quinquies} IVG gelten einzig Betriebe des ersten Arbeitsmarktes. Anstalten oder Werkstätte nach Artikel 27 IVG sind ausgeschlossen.</u></p>		Keine Bemerkungen.
	<p><u>Art. 98^{ter} Zusammenarbeitsvereinbarung: Zuständigkeit und Verfahren</u></p> <p>¹ <u>Das EDI ist zuständig für den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Dachverbänden der Arbeitswelt im Sinne von Artikel 68^{sexties} IVG.</u></p> <p>² <u>Als Dachverbände der Arbeitswelt gelten nur die Dachverbände, die gesamt-schweizerisch oder sprachregional tätig sind.</u></p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>³ Die Dachverbände der Arbeitswelt stellen dem BSV Antrag auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung. Das BSV stellt dafür ein Formular zur Verfügung.</p> <p>⁴ Bevor das EDI eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliesst, hört es die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.</p>		
	<p>Art. 98^{quater} Zusammenarbeitsvereinbarung: Inhalt</p> <p>¹ Die Zusammenarbeitsvereinbarungen enthalten mindestens Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">a. den Zweck;b. die Massnahmen und deren Finanzierung;c. die Modalitäten für die Durchführung und die Überprüfung der Massnahmen sowie die Analyse ihrer Wirkungen;d. die Dauer, die Erneuerung und die Auflösung der Zusammenarbeitsvereinbarung. <p>² Die in den Zusammenarbeitsvereinbarungen vorgesehenen Massnahmen dürfen nicht von den Bestimmungen des IVG abweichen und müssen auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene umgesetzt werden.</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	³ Sieht eine Zusammenarbeitsvereinbarung eine Beteiligung der Invalidenversicherung an der Finanzierung der Massnahmen vor, so müssen die Voraussetzungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 erfüllt sein.		
	Achter Abschnitt: Die Finanzhilfen zur Förderung der Invalidenhilfe		
Art. 108 Beitragsberechtigung	<p>Art. 108 Sachüberschrift und Absätze 1, 1^{ter} und 2 Berechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen der privaten Invalidenfach oder -selbsthilfe für Leistungen, die sie auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene im Interesse der Invaliden erbringen. Die Organisationen müssen sich ganz oder in einem wesentlichen Umfang der Invalidenhilfe widmen und können einen Teil der Leistungserbringung an Dritte übertragen. Bei ähnlichen Leistungen sind sie verpflichtet, gegenseitige Vereinbarungen zu treffen, um ihre Angebote aufeinander abzustimmen.</p> <p>^{1ter} Die Organisationen, die eine Finanzhilfe erhalten, sind verpflichtet, die Inklusion zu fördern.</p> <p>² Für die Ausrichtung von Finanzhilfen schliesst das Bundesamt in Anwendung des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 mit den Organisationen nach Absatz 1 Verträge über die</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>anrechenbaren Leistungen ab; die Verträge gelten höchstens 4 Jahre. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, so erlässt das Bundesamt eine beschwerdefähige Verfügung über die Beitragsberechtigung.</p>	<p>satz 1 Verträge über die anrechenbaren Leistungen ab; die Verträge gelten höchstens <u>vier</u> Jahre. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, so erlässt <u>das BSV</u> eine beschwerdefähige Verfügung <u>über den Anspruch auf die Finanzhilfe</u>.</p>		
<p>Art. 108^{bis} Anrechenbare Leistungen</p> <p>¹ Beiträge werden an folgende in der Schweiz zweckmässig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet:</p>	<p>Art. 108^{bis} Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1^{bis}</p> <p>¹ <u>Finanzhilfen werden an folgende in der Schweiz erbrachte Leistungen ausgerichtet:</u></p> <p>^{1bis} <u>Die erbrachten Leistungen müssen zweckmässig und wirtschaftlich, zeitgemäß und zielgerichtet sein.</u></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>
<p>Art. 108^{ter} Voraussetzungen</p> <p>¹ Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern der Bedarf für die Leistungen nach Artikel 108^{bis} nachgewiesen ist. Das Bundesamt erlässt hiezu Richtlinien.</p> <p>² Die Organisationen sorgen für die statistische Erfassung der Leistungen und deren Empfängerinnen und Empfänger. Sie erfüllen die Anforderungen des Rechnungswesens und stellen die Qualität der Leistungserbringung sicher. Das Bundesamt erlässt hiezu Richtlinien.</p>	<p>Art. 108^{ter} Voraussetzungen</p> <p>¹ <u>Finanzhilfen</u> werden nur ausgerichtet, sofern der Bedarf für die Leistungen nach <u>den Artikeln 108 und 108^{bis}</u> nachgewiesen ist.</p> <p>² Die Organisationen sorgen für die statistische Erfassung der Leistungen und deren Empfängerinnen und Empfänger. <u>Ihre Rechnung widerspiegelt die tatsächlichen Verhältnisse.</u></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>³ Die Organisationen stellen die Qualität der Leistungserbringung sicher. Sie richten zudem ihre Leistungen periodisch auf den Bedarf ihrer Zielgruppe aus.</p> <p>⁴ Das BSV regelt die Einzelheiten.</p>		
Art. 108^{quater} Berechnung und Höhe der Beiträge	<p>Art. 108^{quater} Höchstbetrag</p> <p>¹ Der Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Organisationen der privaten Invalidenhilfe beläuft sich für die Vertragsperiode 2024–2027 auf 544 Millionen Franken.</p> <p>² Der Höchstbetrag für die folgenden Vertragsperioden wird jeweils basierend auf dem Höchstbetrag der vorangehenden Vertragsperiode an die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Jahr vor Beginn einer Vertragsperiode. <p>³ Die Zuschlagsrate gilt für jedes Jahr der Vertragsperiode und darf das Potentialwachstum des realen Bruttoinlandproduktes nicht übersteigen.</p>	<p>³ Das BSV nimmt diese Anpassung auf der Basis des dem Vorjahr vorangehenden Dezembers vor.</p>		
	<p><u>Art. 108^{quinquies} Berechnung der Finanzhilfen</u></p> <p>¹ 97 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 108^{quater} stehen zur Verfügung für:</p> <p>a. bestehende Leistungen nach Artikel 108^{sexies};</p> <p>b. Projekte nach Artikel 108^{septies}, die aus der vorangehenden Vertragsperiode in die bestehenden Leistungen überführt werden.</p> <p>² Übersteigen die eingereichten Gesuche den Betrag nach Absatz 1, so werden die beantragten Finanzhilfen prozentual bis zu diesem Betrag gekürzt. Von der Kürzung ausgenommen sind Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>³ Wird der Betrag nach Absatz 1 nicht vollständig ausgeschöpft, so verfällt der nicht ausgeschöpfte Betrag.</p> <p>⁴ 3 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 108^{quater} stehen für Projekte nach Artikel 108^{septies} zur Verfügung. Ist am Ende einer Vertragsperiode der Betrag nicht vollständig ausgeschöpft,</p>	Keine Bemerkungen.	

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>so verfällt der nicht ausgeschöpfte Betrag. Im Übrigen gilt Artikel 108septies.</u></p>		
	<p><u>Art. 108^{sexies} Bestehende Leistungen</u></p> <p><u>Bestehende Leistungen sind:</u></p> <p class="list-item-l1">a. <u>Leistungen nach Artikel 108^{bis} aus der vorhergehenden Vertragsperiode, die nicht ersetzt worden sind;</u></p> <p class="list-item-l1">b. <u>Projekte nach Artikel 108septies aus der vorhergehenden Vertragsperiode, die gestützt auf die Evaluation:</u></p> <p class="list-item-l2">1. <u>neu als eine Leistung anerkannt werden, oder</u></p> <p class="list-item-l2">2. <u>eine bestehende Leistung weiterentwickeln und ersetzen.</u></p>		Keine Bemerkungen.
	<p><u>Art. 108^{septies} Projekte</u></p> <p><u>¹ Projekte werden nur mit Finanzhilfen unterstützt, wenn sie die Entwicklung von neuen oder die Weiterentwicklung von bestehenden Leistungen fördern.</u></p> <p><u>² Das BSV legt eine Prioritätenordnung fest und regelt:</u></p> <p class="list-item-l1">a. <u>die Ziele und Voraussetzungen zur Vergabe der Finanzhilfen für Projekte nach Artikel 108^{quinquies};</u></p> <p class="list-item-l1">b. <u>die Evaluation der Projekte und die Voraussetzungen:</u></p> <p class="list-item-l2">1. <u>zur Anerkennung von neuen Leistungen in der nächsten Vertragsperiode,</u></p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>2. um eine bestehende Leistung in der nächsten Vertragsperiode zu ersetzen.</p> <p>³ Es kann die Ausrichtung der Finanzhilfen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden.</p>		
Art. 110 Verfahren ¹ Organisationen nach Artikel 108 Absatz 1, welche Beiträge erhalten wollen, haben dem Bundesamt ein Gesuch einzureichen. Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen im Hinblick auf den Abschluss eines Leistungsvertrages einzureichen sind. ² Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen während der Vertragsdauer bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen sind. Bei Vorliegen zureichender Gründe kann die Frist vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch hin erstreckt werden. Wird die ordentliche oder die erstreckte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird der auszurichtende Beitrag bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt. ³ Die Beitragszahlungen erfolgen jährlich durch zwei Akontozahlungen. Nach Abschluss der Vertragsperiode erfolgt ein Saldoausgleich.	Art. 110 Verfahren ¹ Organisationen nach Artikel 108 Absatz 1, die Finanzhilfen erhalten wollen, haben dem BSV je separate Gesuche für Finanzhilfen an bestehende Leistungen nach Artikel 108 ^{sexies} sowie an Projekte nach Artikel 108 ^{septies} einzureichen. ² Das BSV bestimmt: a. welche Unterlagen im Hinblick auf den Abschluss eines Leistungsvertrags einzureichen sind; b. welche Unterlagen während der Vertragsperiode bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen sind.	Keine Bemerkungen.	

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>⁴ Ein höherer Beitrag infolge über den Vertrag hinausgehender, erweiterter Leistungen ist während der Vertragsdauer nur in Ausnahmefällen möglich und setzt eine entsprechende Änderung des Leistungsvertrages voraus.</p> <p>⁵ Die Organisation ist verpflichtet, dem Bundesamt und den Revisionsstellen jederzeit über die Verwendung der Beiträge Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die massgebenden Geschäftsunterlagen und Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren. Das Bundesamt und die Kontrollorgane können unangekündigte Kontrollen durchführen.</p>	<p><u>Wird die ordentliche oder die er-streckte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so werden weitere Zahlungen sistiert.</u></p> <p><u>⁴ Die Zahlungen der Finanzhilfen erfolgen jährlich durch zwei Akontozahlun-gen. Nach Abschluss der Vertragsperiode erfolgt ein Saldoausgleich. Das BSV kann den Zahlungsplan ändern, wenn wichtige Gründe dies rechtferti-gen.</u></p> <p><u>⁵ Die Organisation ist verpflichtet, dem BSV und den Revisionsstellen jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die massgebenden Geschäftsunterlagen und Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren. Das BSV und die Kontrollorgane können unangekündigte Kontrollen durchführen.</u></p>	
	<p>II</p> <p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>		
	<p>a. Taggelder Der tatsächliche Beginn der Massnahme ist für die Bestimmung des Taggeldanspruchs massgebend.</p> <p>b. Bemessung Invaliditätsgrad Wurde einer versicherten Person, die wegen der Invalidität keine zureichen-den beruflichen Kenntnisse erwerben</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>konnte, eine IV-Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung vom (Beschlussdatum der neuen IVV) zugesprochen und hat sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet, so ist der IV-Rentenanspruch innerhalb eines Jahres nach den neuen Bestimmungen zu revidieren.</p> <p>c. Rentensystem Sind für einen Ehegatten die Übergangsbestimmungen Buchstaben b und c der Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG anwendbar, so richtet sich die Kürzung der beiden IV-Renten des Ehepaars nach Artikel 37 Absatz 1^{bis} IVG in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 nach dem Anspruch des Ehegatten, der die IV-Rente mit dem höheren prozentualen Anteil einer ganzen IV-Rente aufweist.</p> <p>d. Revision der Höhe des Assistenzbeitrags für den Nachdienst Die Höhe der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom (Beschlussdatum der neuen IVV) bestehenden Ansprüche auf einen Assistenzbeitrag für den Nachdienst wird an die Änderungen angepasst. Die Anpassung der Höhe des Assistenzbeitrags für den Nachdienst entfaltet ihre Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.</p>	
--	---	--

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>e. Bestehende Vereinbarungen zur Vergütung von Arzneimitteln durch die Invalidenversicherung Bestehende Vereinbarungen zwischen dem BSV und der Zulassungsinhaberin, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom (Beschlussdatum der neuen IVV) abgeschlossen wurden, bleiben bis zur Aufnahme des Arzneimittels in die Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste anwendbar.</p> <p>f. Anwendbares Recht für Verträge nach Art. 74 IVG Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 1. Januar 2022 laufende Verträge gelten bis zu Vertragsende weiterhin die bisherigen Bestimmungen dieser Verordnung.</p>		
	<p>III Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.</p>		Keine Bemerkungen.
	<p>IV Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>		Keine Bemerkungen.
	<p>Anhang</p>		
	<p>Aufhebung eines anderen Erlasses Die Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen wird aufgehoben.</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:		
	1. Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts		
	2a. Abschnitt: Gutachten		Keine Bemerkungen.
	<u>Art. 7j Einigungsversuch</u> ¹ Lehnt eine Partei eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Artikel 44 Absatz 2 ATSG ab, so hat der Versicherungsträger die Ausstandgründe zu prüfen. Liegt ein solcher vor, ist ein Einigungsversuch durchzuführen. ² Der Einigungsversuch kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden und ist in den Akten zu dokumentieren. ³ Bei der Vergabe eines Auftrages für ein Gutachten nach dem Zufallsprinzip ist kein Einigungsversuch durchzuführen.		
	Art. 7k Tonaufnahme des Interviews ¹ Der Versicherungsträger hat die versicherte Person mit der Ankündigung der Begutachtung darüber zu informieren, dass sie auf die Tonaufnahme		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p><u>nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG verzichten kann.</u></p> <p><u>² Verzichtet die versicherte Person auf die Tonaufnahme, so hat sie dies vor der Begutachtung zuhanden des Versicherungsträgers schriftlich zu bestätigen. Dieser leitet den Verzicht vor der Begutachtung an die Sachverständige oder den Sachverständigen weiter. Der Verzicht kann auch unmittelbar vor oder nach dem Interview bei der oder dem Sachverständigen erfolgen. In diesem Fall leitet die oder der Sachverständige den schriftlich bestätigten Verzicht an den Versicherungsträger weiter.</u></p> <p><u>³ Die Tonaufnahme ist von der oder dem Sachverständigen nach den technischen Vorgaben des Versicherungsträgers zu erstellen und in gesicherter elektronischer Form zusammen mit dem Gutachten zu übermitteln.</u></p> <p><u>⁴ Der Beginn und das Ende des Interviews sind sowohl von der versicherten Person wie auch von der oder dem Sachverständigen mündlich unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit am Anfang und am Ende der Tonaufnahme zu bestätigen.</u></p> <p><u>⁵ Die oder der Sachverständige hat im Anschluss an das Interview zu prüfen, ob die Tonaufnahme vollständig ist und technisch korrekt wiedergegeben werden kann.</u></p>		
--	--	--

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>⁶ Die Tonaufnahme ist integraler Bestandteil des Gutachtens. Sie darf nur im Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG), während der Revision und der Wiedererwägung (Art. 53 ATSG) sowie im Rechtspflegeverfahren (Art. 56 und 62 ATSG) abgehört werden. Dies gilt auch für das Vorbescheidverfahren nach Artikel 57a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung.</p>		
	<p>Art. 71 Anforderungen an Sachverständige und Gutachterstellen</p> <p>¹ Medizinische Sachverständige können Gutachten nach Artikel 44 Absatz 1 ATSG erstellen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none">a. über einen Facharzttitle nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c der Medizinalberufeveordnung vom 27. Juni 2007 sowie den entsprechenden Fortbildungsdiplomen für das im Gutachten vorgesehene Fachgebiet verfügen;b. im Register nach Artikel 51 Absatz 1 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 als Fachärztin oder Facharzt eingetragen sind;c. eine gültige Berufsausübungsbe-willigung nach Artikel 34 des Medi-zinalberufegesetzes besitzen; undd. über mindestens fünf Jahre klini-sche Erfahrung in einer Arztpraxis oder in leitender spitalärztlicher Stellung verfügen.		

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>² <u>Fachärztinnen und Fachärzte der allgemeinen inneren Medizin, der Psychiatrie, der Neurologie, der Rheumatologie sowie der Orthopädie oder der orthopädischen Chirurgie müssen über das Zertifikat der Swiss Insurance Medicine (SIM) verfügen.</u></p> <p>³ <u>Neuropsychologische Sachverständige müssen die Anforderungen nach Artikel 50b der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) erfüllen.</u></p> <p>⁴ <u>Sachverständige und Gutachterstellen haben den Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen auf Anfrage Unterlagen zuzustellen, die notwendig sind für eine Prüfung der fachlichen Anforderungen und der Qualitätsvorgaben.</u></p>		
	<p><u>Art. 7m Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Zusammensetzung</u></p> <p><u>Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern. Davon vertreten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. <u>zwei Personen die Sozialversicherungen;</u>b. <u>eine Person die Gutachterstellen;</u>c. <u>eine Person die medizinischen Sachverständigen;</u>d. <u>drei Personen die Ärzteschaft;</u>e. <u>eine Person die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen;</u>		Einverstanden.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>f. zwei Personen die Wissenschaft; g. eine Person die SIM; h. eine Person die Patienten- und Behindertenorganisationen.</p>		
	<p><u>Art. 7n Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Aufgaben</u></p> <p>¹ Die Kommission erarbeitet öffentliche Empfehlungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Anforderungskriterien und Qualitätsvorgaben für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten;b. Kriterien und Instrumenten für die Beurteilung der Qualität von Gutachten;c. Kriterien für die Tätigkeit der Sachverständigen;d. Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit;e. der Einhaltung der Kriterien nach den Buchstaben a-d durch die Sachverständigen und Gutachterstellen. <p>² Die Kommission kann von den Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen die Herausgabe der für die Überwachung der Erfüllung der Kriterien nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen verlangen.</p>		Einverstanden.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>³ Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt namentlich folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Arbeitsweise der Kommission; b. den Beizug von Expertinnen und Experten für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder für die Durchführung von Evaluationen; c. die Berichterstattung über ihre Tätigkeiten und ihre Empfehlungen. <p>⁴ Das EDI genehmigt die Geschäftsordnung.</p> <p>⁵ Das BSV führt das Sekretariat der Kommission.</p>		
	<p><u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</u></p> <p><u>Das Zertifikat der SIM nach Artikel 71 Absatz 2 muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erworben werden.</u></p>		Einverstanden.
	<p>2. Verordnung vom 31 Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung</p>		
<p>Art. 51 Abs. 5 Berechnung des durchschnittlichen Jahreseinkommens</p> <p>⁵ Hat der Ehegatte lediglich einen Anspruch auf eine halbe oder Viertelinvalidenrente, so wird die Hälfte des massgebenden durchschnittlichen</p>	<p>Art. 51 Abs. 5</p> <p>⁵ Hat der Ehegatte <u>Anspruch auf eine Invalidenrente für einen Invaliditätsgrad von 50 Prozent oder weniger</u>, so wird die Hälfte des massgebenden</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Jahreseinkommens zum Einkommen des invaliden Ehegatten hinzugezählt.	durchschnittlichen Jahreseinkommens zum Einkommen des invaliden Ehegatten hinzugezählt.		
Art. 53 Rententabellen ¹ Das Bundesamt stellt verbindliche Rententabellen auf...	Art. 53 Abs. 1 erster Satz ¹ Das Bundesamt stellt <u>verbindliche Vorschriften</u> und Rententabellen auf...		Keine Bemerkungen.
	Neunter Abschnitt: Die Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe		
Art. 222 Beitragsberechtigung ¹ Beiträge können gewährt werden an gesamtschweizerisch tätige Organisationen, die: ³ Die Versicherung beteiligt sich anteilmässig an den Beiträgen der Invalidenversicherung an Organisationen der privaten Invalidenhilfe im Sinne von Artikel 74 IVG, welche in erheblichem Umfang Leistungen im Interesse von Personen erbringen, die erst nach Erreichen des Rentenalters in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden. Die Höhe des Anteils richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 108quater IVV.	Art. 222 Sachüberschrift (betrifft nur den deutschen Text) und Abs. 1 Einleitungssatz und 3 Berechtigung ¹ <u>Finanzhilfen</u> können gewährt werden an gesamtschweizerisch tätige Organisationen, die: ³ Die Versicherung beteiligt sich an den <u>Finanzhilfen</u> der Invalidenversicherung an Organisationen der privaten Invalidenhilfe im Sinne von Artikel 74 IVG, die in erheblichem Umfang Leistungen im Interesse von Personen erbringen, die erst nach Erreichen des Rentenalters in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden. Bei solchen Finanzhilfen kommen die Artikel 108–110 IVV zur Anwendung. Die Höhe des Anteils der Versicherung richtet sich nach den dieser Personengruppe tatsächlich gewährten Leistungen.		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>Art. 223 Subventionskriterien</p> <p>¹ Für die im Leistungsvertrag festgelegten Ziele erfolgt eine Abgeltung entsprechend dem Grad der Zielerreichung.</p> <p>² Für quantifizierbare und im Leistungsvertrag festgelegte Leistungen werden Beiträge pro erbrachte Leistungseinheit festgelegt und ausgerichtet. Für die Erbringung von Hilfeleistungen zu Hause und in ambulanten Einrichtungen können nur dann Beiträge ausgerichtet werden, wenn diese Hilfeleistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit erfolgen.</p> <p>³ Für ständige, nicht quantifizierbare Leistungen der Koordination und der Entwicklung werden Aufgaben im Leistungsvertrag umschrieben und der anrechenbare Personalaufwand festgelegt.</p> <p>⁴ Für Projekte zur Förderung der Altershilfe können Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>⁵ Weiterbildungen des Hilfspersonals zum Zweck des Erwerbs von Grundfertigkeiten werden pauschal abgegolten. Die Anforderungen an die Weiterbildung des Hilfspersonals werden im Leistungsvertrag geregelt.</p>	<p>Art. 223 Ausrichtung der Finanzhilfen</p> <p>¹ <u>Für Aufgaben nach Artikel 101^{bis} Absatz 1 Buchstaben a und b AHVG werden die Finanzhilfen nach der Anzahl der erbrachten Leistungen ausgerichtet. Für die Erbringung von Leistungen zu Hause oder im Zusammenhang mit dem Wohnort erbrachte Leistungen können nur dann Finanzhilfen ausgerichtet werden, wenn diese Leistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit erfolgen.</u></p> <p>² <u>Die Finanzhilfen für die ständigen Aufgaben nach Artikel 101bis Absatz 1 Buchstabe c AHVG werden als Pauschale gewährt. Für zeitlich befristete Entwicklungsprojekte können zusätzliche Finanzhilfen gewährt werden.</u></p> <p>³ <u>Für Aufgaben nach Artikel 101^{bis} Absatz 1 Buchstabe d AHVG werden die Finanzhilfen nach der Anzahl der erbrachten Leistungen ausgerichtet. Die Anforderungen an die Weiterbildung von Hilfspersonal sind im Leistungsvertrag festgelegt.</u></p> <p>⁴ <u>Das Bundesamt legt die Berechnungsgrundlagen in den Leistungsverträgen fest und kann die Auszahlung der Finanzhilfen an gewisse Bedingungen und Auflagen knüpfen.</u></p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>
---	---	---------------------------

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>⁶ Das Bundesamt kann die Ausrichtung der Beiträge an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>			
<p>Art. 224 Höhe der Beiträge</p> <p>¹ Beiträge werden nur für zweckmäßig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Sie werden unter Berücksichtigung von Umfang und Reichweite des Tätigkeitsbereiches der Organisation festgelegt und tragen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der zumutbaren Eigenleistung des Leistungsvertragspartners angemessen Rechnung. Finanzleistungen anderer öffentlichrechtlicher Gebietskörperschaften werden bei der Berechnung der Höhe der Beiträge berücksichtigt.</p> <p>² Für die Durchführung der Weiterbildung und von Kursen nach Artikel 222 Absatz 1 Buchstaben b und c legt das Bundesamt einen Pauschalbeitrag pro teilnehmende Person fest.</p>	<p>Art. 224 Höhe der Finanzhilfen</p> <p>¹ <u>Finanzhilfen</u> werden nur für zweckmäßige, <u>bedarfsgerechte, wirksame</u> und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Sie werden unter Berücksichtigung von Umfang und Reichweite des Tätigkeitsbereiches der Organisation festgelegt. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der zumutbaren Eigenleistung des Leistungsvertragspartners <u>sowie den finanziellen Beiträgen Dritter</u> wird <u>Rechnung getragen.</u></p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ <u>Es werden nur die tatsächlichen Kosten angerechnet. Die Finanzhilfen betragen in der Regel höchstens 50 Prozent der tatsächlichen Kosten. Diese Höchstgrenze kann in Ausnahmefällen auf bis zu 80 Prozent erhöht werden, wenn die Finanzierungsmöglichkeiten einer Organisation aufgrund ihrer Struktur und ihrer Ziele begrenzt</u></p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>	

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>sind und der Bund ein besonderes Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe hat.</p>		
	<p><u>Art. 224^{bis} Höchstbetrag zur Ausrichtung der Finanzhilfen</u></p> <p>¹ Der Bundesrat legt den jährlichen Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Altersorganisationen sowie die finanzielle Beteiligung der Versicherung an den Leistungen der privaten Behindertenhilfe gemäss Artikel 222 Absatz 3 alle vier Jahre unter Berücksichtigung der Teuerung fest.</p> <p>² Das Bundesamt erstellt die Grundlagen zur Festsetzung des Höchstbetrags. Es überprüft die gewährten Finanzhilfen auf ihre Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit und ermittelt den Bedarf.</p> <p>³ Externe Mandate zur Überprüfung der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Finanzhilfen und zur Ermittlung des Bedarfs gehen zulasten der Versicherung. Die Kosten dürfen innerhalb von vier Jahren 0,3 Prozent des jährlichen Gesamtvolumens der ausgerichteten Finanzhilfen nicht übersteigen.</p>		Keine Bemerkungen.
	<p><u>Art. 224^{ter} Prioritätenordnung</u></p> <p>¹ Übersteigen die Finanzhilfegesuche die Höhe der verfügbaren Mittel, so</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>werden die Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Arbeiten, die für die Koordination der verschiedenen Tätigkeitsfelder und Akteure der Altershilfe auf nationaler Ebene notwendig sind;</u> b. <u>Entwicklungsarbeiten, die wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Altershilfe auf nationaler Ebene leisten;</u> c. <u>Weiterbildungen von Hilfspersonal;</u> d. <u>Beratungsleistungen für ältere Menschen und ihre Angehörigen;</u> e. <u>weitere Leistungen, die sich besonders an vulnerable Personen richten;</u> f. <u>übrige Leistungen.</u> <p><u>² Das Bundesamt regelt die Einzelheiten.</u></p>		
Art. 225 Verfahren	<p>Art. 225 Verfahren</p> <p>¹ Organisationen, die sich um Beiträge bewerben, haben bei der erstmaligen Anmeldung Angaben über die Struktur, das Tätigkeitsprogramm und die finanzielle Lage zu machen.</p> <p>² Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen im Hinblick auf den Abschluss eines Leistungsvertrages einzureichen sind.</p> <p>3 Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen die Organisation während der Vertragsdauer bis spätestens</p>	<p>Art. 225 Verfahren</p> <p>¹ Organisationen, die um Finanzhilfen ersuchen, haben Angaben über die Struktur, das Tätigkeitsprogramm und die finanzielle Lage zu machen.</p> <p>² Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen im Hinblick auf den Abschluss eines Leistungsvertrages einzureichen sind.</p> <p>³ Es bestimmt, welche Unterlagen die Organisation während der Vertragsdauer einzureichen hat und legt die</p>	Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen hat. Die vom Bundesamt bestimmten Unterlagen betreffend die Kurse und die Weiterbildungen sind innert drei Monaten nach Abschluss des Kurses beziehungsweise der Weiterbildung einzureichen. Bei Vorliegen zureichender Gründe können die Fristen vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch hin erstreckt werden. Werden die ordentlichen oder die erstreckten Fristen ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird der auszurichtende Beitrag bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.</p> <p>⁴ Das Bundesamt prüft die Unterlagen und setzt die auszuzahlenden Beiträge fest. Es kann mit dem Leistungsvertragspartner Akonto-Zahlungen vereinbaren.</p> <p>⁵ Die Organisation ist verpflichtet, dem Bundesamt jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Kostenrechnung zu gewähren.</p>	<p><u>Fristen fest.</u> Bei Vorliegen zureichender Gründe können die Fristen vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch hin erstreckt werden. Werden die ordentlichen oder die erstreckten Fristen ohne triftigen Grund nicht eingehalten, <u>so werden die auszurichtenden Finanzhilfen</u> bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.</p>		
	<p>3. Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</p>		

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>Art. 4 Koordinierter Lohn teilinvalider Versicherter (Art. 8 und 34 Abs. 1 Bst. b BVG)</p> <p>Für Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 Absatz 1 und 46 BVG folgendermassen gekürzt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th style="padding: 2px;">Rentenan-spruch in Bruch-teilen einer ganzen Rente</th><th style="padding: 2px;">Kürzung der Grenzbeträge</th></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">$\frac{1}{4}$</td><td style="padding: 2px;">$\frac{1}{4}$</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">$\frac{1}{2}$</td><td style="padding: 2px;">$\frac{1}{2}$</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">$\frac{1}{4}$</td><td style="padding: 2px;">$\frac{1}{4}$</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">$\frac{3}{4}$</td><td style="padding: 2px;">$\frac{3}{4}$</td></tr> </table>	Rentenan-spruch in Bruch-teilen einer ganzen Rente	Kürzung der Grenzbeträge	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	<p>Art. 4 Koordinierter Lohn teilinvalider Versicherter (Art. 8 und 34 Abs. 1 Bst. b BVG)</p> <p>Für Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 Absatz 1 und 46 BVG <u>entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Teilrentenanspruchs gekürzt.</u></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>
Rentenan-spruch in Bruch-teilen einer ganzen Rente	Kürzung der Grenzbeträge												
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$												
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$												
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$												
$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$												
<p>4. Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung</p>													
<p>Art. 35 Therapeutische Massnahmen bei Geburtsgebrechen</p> <p>Die bis zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze von der Invalidenversicherung für Geburtsgebrechen erbrachten therapeutischen Massnahmen nach Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes sind anschliessend von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen.</p>	<p><u>Art. 35 Geburtsgebrechen</u></p> <p><u>Das EDI sorgt dafür, dass die bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von der Invalidenversicherung für Geburtsgebrechen erbrachten medizinischen Massnahmen von der obligatorischen Krankenversicherung nach Massgabe der Voraussetzungen der Artikel 32–34 und 43–52a des Gesetzes vergütet werden.</u></p>	<p><u>Das EDI sorgt dafür, dass die bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von der Invalidenversicherung für Geburtsgebrechen erbrachten medizinischen Massnahmen von der obligatorischen Krankenversicherung nach Massgabe der Voraussetzungen der Artikel 32–34 und 43–52a des Gesetzes vergütet werden.</u></p> <p><u>Die bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von der Invalidenversicherung für Geburtsgebrechen</u></p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben werden von den Krankenversicherern beachtet und umgesetzt. Da muss das EDI nicht extra dafür sorgen.</p> <p>Die Krankenversicherung übernimmt die Leistungen nach Erreichen der Altersgrenze nach Massgabe der Bestimmungen des KVG.</p>										

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

		<p><i>erbrachten medizinischen Massnahmen werden anschliessend von der obligatorischen Krankenversicherung nach Massgabe der Voraussetzungen der Artikel 32-34 und 43-52a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vergütet.</i></p>	
	<p>Art. 65 Abs. 1^{bis}</p> <p><u>^{1bis} Erfüllt ein Arzneimittel die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste nach Artikel 3^{sexies} der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV), so wird es nicht in die Spezialitätenliste aufgenommen.</u></p>	<p>Vgl. unsere Anmerkungen zum Artikel 3^{sexies}.</p> <p>Bei einer Indikationserweiterung kann gemäss erläuternden Bericht ein Arzneimittel von der GG-SL genommen werden und gleichzeitig per Verfügung automatisch in die SL aufgenommen werden. Wir verlangen, dass vor der Aufnahme in die SL die WZW-Kriterien des Arzneimittels mit Indikationserweiterung geprüft werden.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht steht, soll jedes Arzneimittel zudem nur in derjenigen Liste aufgeführt werden, deren Voraussetzungen es erfüllt. Richtig ist, dass Arzneimittel jeweils nur in einer Liste gelistet sind. Eine Koordination der SL und der GG-SL ist sinnvoll um Missverständnisse und Doppelpurigkeiten zu verhindern.</p>	
	<p><u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</u></p> <p><u>¹ Artikel 65 Absatz 1^{bis} gilt auch für Gesuche um Aufnahme in die Spezialitätenliste, welche beim Inkrafttreten der</u></p>		Einverstanden.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>Änderung vom [XXX] beim BAG hängig sind.</u></p> <p><u>2 Arzneimittel, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste nach Artikel 3^{sexies} IVV erfüllen und in der Spezialitätenliste aufgeführt sind, werden in Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1^{bis} im Rahmen der Überprüfung nach Artikel 65d in die Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste überführt.</u></p> <p><u>3 Arzneimittel, die in der Geburtsgebrechenmedikamentenliste der Spezialitätenliste aufgeführt sind, werden im Rahmen der Überprüfung nach Artikel 65d in die Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste nach Artikel 3^{sexies} IVV oder die Spezialitätenliste nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes überführt.</u></p>		<p>Wir unterstützen die Überprüfung von Arzneimitteln, bevor diese von der SL in die Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste überführt werden.</p> <p>Wir unterstützen die Überprüfung von Arzneimitteln, bevor diese von der Geburtsgebrechenmedikamentenliste der Spezialitätenliste in die SL oder GG-SL überführt werden.</p>
	5. Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung		
Art. 53 Unfallmeldung	Art. 53 Abs. 1 Einleitungssatz, 3 Einleitungsteil und 4		Keine Bemerkungen.

¹ Der Verunfallte oder seine Angehörigen müssen dem Arbeitgeber beziehungsweise der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung oder dem Versicherer den Unfall unverzüglich melden und Auskunft geben über:

¹ Der Verunfallte oder seine Angehörigen müssen dem Arbeitgeber, der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung, der IV-Stelle oder dem Versicherer den Unfall unverzüglich melden und Auskunft geben über:

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>³ Für die Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten stellen die Versicherer unentgeltlich Formulare zur Verfügung. Diese sind vom Arbeitgeber, von der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung beziehungsweise vom behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und unverzüglich dem zuständigen Versicherer zuzustellen. Die Formulare müssen insbesondere die Angaben enthalten, die erforderlich sind:</p> <p>⁴ Die Versicherer können Richtlinien über die Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten durch Arbeitgeber, die zuständigen Stellen der Arbeitslosenversicherung, Arbeitnehmer und Ärzte aufstellen.</p>	<p>³ Für die Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten stellen die Versicherer unentgeltlich Formulare zur Verfügung. Diese sind vom Arbeitgeber, von der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung, <u>von der IV-Stelle</u> oder vom behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und unverzüglich dem zuständigen Versicherer zuzustellen. Die Formulare müssen insbesondere die Angaben enthalten, die erforderlich sind:</p> <p>⁴ Die Versicherer können Richtlinien über die Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten durch Arbeitgeber, die zuständigen Stellen der Arbeitslosenversicherung, <u>die IV-Stelle</u>, Arbeitnehmer und Ärzte aufstellen.</p>		
<p>Art. 56 Mitwirkung des Arbeitgebers oder der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung</p> <p>Der Arbeitgeber oder die zuständige Stelle der Arbeitslosenversicherung muss dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen, die Unterlagen zur Verfügung halten, die für die Klärung des Unfallsachverhaltes benötigt werden, und den Beauftragten des Versicherers freien Zutritt zum Betrieb gewähren.</p>	<p>Art. 56 Mitwirkung des Arbeitgebers, der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung <u>oder der IV-Stelle</u></p> <p>Der Arbeitgeber, die zuständige Stelle der Arbeitslosenversicherung <u>oder die IV-Stelle</u> muss dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen, die Unterlagen zur Verfügung halten, die für die Klärung des Unfallsachverhaltes benötigt werden, und den Beauftragten des Versicherers freien Zutritt zum Betrieb gewähren.</p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

<p>Art. 72 Pflichten der Versicherer sowie der Arbeitgeber und der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung</p> <p>¹ Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeber und die zuständigen Stellen der Arbeitslosenversicherung über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden.</p> <p>² Die Arbeitgeber und die zuständigen Stellen der Arbeitslosenversicherung sind verpflichtet, die Informationen an die Arbeitnehmer weiterzugeben und insbesondere über die Möglichkeit der Abredeversicherung zu informieren.</p>	<p>Art. 72 Pflichten der Versicherer sowie der Arbeitgeber, der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung und der IV-Stelle</p> <p>¹ Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeber, die zuständigen Stellen der Arbeitslosenversicherung und <u>die IV-Stellen</u> über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden.</p> <p>² Die Arbeitgeber, die zuständigen Stellen der Arbeitslosenversicherung <u>und die IV-Stellen</u> sind verpflichtet, die Informationen an die Arbeitnehmer <u>oder Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes</u> weiterzugeben und insbesondere über die Möglichkeit der Abredeversicherung zu informieren.</p>		Keine Bemerkungen.
	<p>Achter Titel a: Unfallversicherung von Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes</p> <p><u>Art. 132 Beginn und Ende der Versicherung</u></p> <p><u>¹ Für Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem die Massnahme anfängt, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die betreffende Person sich auf den Weg zur Massnahme begibt.</u></p>		Keine Bemerkungen.
			Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>² Sie endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem die Massnahme beendet wird.</p>		
	<p><u>Art. 132a Berechnung des versicherten Verdienstes</u></p> <p>¹ Für die Berechnung des versicherten Verdienstes einer Person nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes, die ein Taggeld der Invalidenversicherung bezieht, wird der Nettobetrag des Taggeldes der Invalidenversicherung mit 100 multipliziert und durch 80 geteilt.</p> <p>² Für Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes, die weder einen Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung noch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben, berechnet sich der versicherte Verdienst nach Artikel 23 Absatz 6.</p> <p>³ Die IV-Stelle liefert der Suva die Grundlagen zur Berechnung des versicherten Verdienstes von Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes. Die Suva legt den versicherten Verdienst fest.</p>		Keine Bemerkungen.
	<p><u>Art. 132b Bemessung der Taggelder und der Renten</u></p> <p>¹ Für Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes, die weder einen Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung noch auf</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>eine Rente der Invalidenversicherung haben, gilt als Grundlage für die Be-messung der Taggelder der ver-sicherte Verdienst nach Artikel 132a Ab-satz 2.</p> <p>² Für Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes, die ein Taggeld der Invalidenversicherung be-ziehen, gilt als Grundlage für die Be-messung der Renten als versicherter Verdienst das Erwerbseinkommen, das die IV-Stelle ihrer Taggeldberech-nung zugrunde gelegt hat.</p> <p>³ Für Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes, die we-der einen Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung noch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben, gilt als Grundlage für die Be-messung der Renten der versicherte Verdienst nach Artikel 132a Absatz 2.</p>		
	<p>Art. 132c Höhe der Taggelder</p> <p>¹ Für Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes erbringt die Unfallversicherung die ganze Leis-tung unabhängig von der Höhe des Grades der Arbeitsunfähigkeit bis die Massnahme der Invalidenversiche-rung wieder aufgenommen wird oder aus medizinischer Sicht aufgenom-men werden könnte.</p> <p>² Zu den Taggeldern der Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c</p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p><u>des Gesetzes richtet die Unfallversicherung das Kindergeld nach Artikel 23^{bis} IVG aus.</u></p>		
	<p><u>Art. 132d Prämien</u></p> <p><u>¹ Die Prämien werden in Promillen des versicherten Verdienstes nach Artikel 22 Absätze 5 und 6 festgesetzt.</u></p> <p><u>² Für Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes, die eine Rente der Invalidenversicherung beziehen, gilt die Höhe der bezogenen Rente bei der Prämienbemessung als versicherter Verdienst.</u></p> <p><u>³ Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten der Invalidenversicherung.</u></p> <p><u>⁴ Die Suva kann aufgrund der Risik erfahrung von sich aus oder auf Antrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen jeweils auf den Beginn eines Kalendermonats die Prämiensätze ändern.</u></p> <p><u>⁵ Änderungen der Prämiensätze sind dem Bundesamt für Sozialversicherungen spätestens zwei Monate, bevor sie wirksam werden, mit Verf ügung mitzuteilen.</u></p> <p><u>⁶ Die Suva führt über die Unfälle der Personen nach Artikel 1a Absatz 1</u></p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<u>Buchstabe c des Gesetzes eine Risikostatistik.</u>		
	6. Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung		
	<p><u>Art. 120a Abrechnungsverfahren mit der Invalidenversicherung (Art. 94a AVIG, Art. 68^{septies} IVG)</u></p> <p><u>¹ Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung stellt der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV zulasten des Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung jeweils bis Ende Januar des Folgejahres eine jährliche Abrechnung zu.</u></p> <p><u>² Diese Abrechnung muss mindestens enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Angaben über den zu vergütenden Frankenbetrag;</u> b. <u>die Versichertennummer der AHV der versicherten Personen;</u> c. <u>die Anzahl ausbezahilter Tagelder;</u> d. <u>die Sozialversicherungsbeiträge; und</u> e. <u>die Kosten für die besuchten arbeitsmarktlichen Massnahmen.</u> <p><u>³ Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung übermittelt dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Kopie der Abrechnung.</u></p>		Keine Bemerkungen.

Vernehmllassung zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

	<p>⁴ Die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV prüft die Abrechnung und vergütet die Leistungen nach Artikel 94a AVIG.</p>	
--	---	--

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion



Verena Nold

Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann

Leiter Abteilung Grundlagen